

Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran

vom 11. November 2015 (Stand am 7. April 2025)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹ (EmbG),
verordnet:

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1

In dieser Verordnung bedeuten:

- a.² *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder anderer Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapieren und Schuldtiteln, Wertpapierzertifikaten, Obligationen, Schuldscheinen, Optionsscheinen, Pfandbriefen, Derivaten; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung von Geldern ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;
- c. *iranische Person oder Organisation*:
 - 1. der iranische Staat sowie jede Behörde dieses Staates,
 - 2. jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz im Iran, ausgenommen diplomatisches Personal der Schweiz und von Drittstaaten, das in offizieller Funktion im Iran tätig ist,
 - 3. jede juristische Person oder Organisation mit Sitz im Iran,
 - 4. jede juristische Person oder Organisation innerhalb oder ausserhalb des Iran, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Organisationen befindet;

AS 2016 59

¹ SR 946.231

² Die Berichtigung vom 25. Aug. 2020 betrifft nur den französischen und italienischen Text (AS 2020 3607).

- d. *wirtschaftliche Ressourcen*: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Buchstabe a;
- e. *Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen*: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

2. Abschnitt: Beschränkungen des Handels

Art. 2 Verbote betreffend Güter, Technologie und Software für Trägersysteme

¹ Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern, Technologie und Software für Trägersysteme an iranische Personen oder Organisationen oder zur Verwendung im Iran sind verboten. Die betreffenden Güter sowie die betreffende Technologie und Software sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Dienstleistungen jeder Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdiensten und technischer Beratung, der Gewährung von Finanzmitteln sowie Investitionen, Beteiligungen und Joint Ventures, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, der Bereitstellung, der Instandhaltung, der Herstellung oder der Verwendung von Gütern, Technologie und Software nach Anhang 1 sind verboten.

³ Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für andere Güter, die ganz oder teilweise für die Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen im Iran bestimmt sein könnten.

⁴ Die Beschaffung, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Beförderung und die Vermittlung von Gütern, Technologie und Software nach Anhang 1 aus dem Iran sind verboten.

Art. 2a³ Verbote betreffend Güter und Technologie für unbemannte Luftfahrzeuge und Raketen⁴

¹ Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern und Technologie für unbemannte Luftfahrzeuge und Raketen nach Anhang 1a an iranische Personen oder Organisationen oder zur Verwendung im Iran sind verboten.⁵

² Dienstleistungen jeder Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdiensten und technischer Beratung, der Gewährung von Finanzmitteln sowie Investitionen, Beteiligungen und Joint Ventures, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, der Bereitstellung, der Instandhaltung, der

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 29. Sept. 2023 um 18.00 Uhr (AS 2023 555).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

Herstellung oder der Verwendung von Gütern und Technologie nach Anhang 1a sind verboten.

³ Die Beschaffung, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Beförderung und die Vermittlung von Gütern und Technologie nach Anhang 1a aus dem Iran sind verboten.

⁴ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe, die Durchfuhr oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Anhang 1a oder die damit verbundene Bereitstellung von technischer und finanzieller Hilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzerinnen und Endnutzer bewilligen, wenn die Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe erforderlich sind für:

- a. medizinische oder pharmazeutische Zwecke;
- b. humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und weitreichende Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder auf die Umwelt haben wird, oder die Bewältigung von Naturkatastrophen.

Art. 3 Bewilligungspflicht betreffend Nukleargüter und doppelt verwendbare Güter

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- a. der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Nukleargütern, doppelt verwendbaren Gütern, Technologie und Software nach Anhang 2 an iranische Personen oder Organisationen oder zur Verwendung im Iran;
- b. Dienstleistungen jeder Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdiensten und technischer Beratung, der Gewährung von Finanzmitteln sowie Investitionen, Beteiligungen und Joint Ventures, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, der Bereitstellung, der Instandhaltung, der Herstellung oder der Verwendung von Gütern, Technologie und Software nach Anhang 2;
- c. die Beschaffung, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Beförderung und die Vermittlung von Nukleargütern, doppelt verwendbaren Gütern, Technologie und Software nach Anhang 2 aus dem Iran.

² Absatz 1 gilt auch für andere Güter, die ganz oder teilweise für die Aktivitäten des Iran im Bereich der Anreicherung von Uran, der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen und des Schweren Wassers bestimmt sein könnten, die nicht mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vom 14. Juli 2015⁶ zur iranischen Atomfrage und

³ Der Text des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans ist in Anhang A der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthalten. Die Resolution ist auf Französisch und Englisch abrufbar unter: www.un.org/securitycouncil/fr > Sanctions > Comité des sanctions > Résolutions.

zur Aufhebung der internationalen Sanktionen gegenüber dem Iran (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPOA) vereinbar sind.⁷

³ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erteilt die Bewilligung für Güter nach Absatz 2 sowie nach Anhang 2 Teil 1 und damit zusammenhängende Dienstleistungen im Verfahren nach Artikel 16 der Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016⁸ (GKV)⁹, wenn:

- a. die Anforderungen der Richtlinien vom 13. November 2013 beziehungsweise vom Juni 2013 der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG)¹⁰ erfüllt sind;
- b. der Iran die Rechte zur Prüfung der Endverwendung und des Ortes der Endverwendung jedes gelieferten Gutes erteilt hat und die Rechte wirksam wahrgenommen werden können;
- c. die Tätigkeiten mit dem JCPOA vereinbar sind.¹¹

^{3bis} Das SECO erteilt die Bewilligung für Güter nach Anhang 2 Teil 2 und damit zusammenhängende Dienstleistungen, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die Tätigkeit ganz oder teilweise für die Aktivitäten des Iran im Bereich der Anreicherung von Uran, der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen und des Schweren Wassers oder anderen Aktivitäten im Nuklearbereich beitragen könnte, die nicht mit dem JCPOA vereinbar sind.¹²

^{3ter} Von der Bewilligungspflicht nach Absatz 1 Buchstabe b ausgenommen sind Dienstleistungen für Güter, für welche das SECO eine Bewilligung nach Absatz 3^{bis} erteilt hat.¹³

⁴ Sofern dies aufgrund der Resolution 2231 (2015)¹⁴ des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erforderlich ist, holt das SECO die Stellungnahme des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder der Gemeinsamen Kommission nach dem JCPOA ein.¹⁵

⁵ Die Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 ist dem SECO innerhalb von fünf Arbeitstagen zu melden. Das SECO meldet die Ausübung dem Sicherheitsrat der

⁷ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 26. April 2023 über die Ausnahme von bestimmten Zwangsmassnahmen für die Erbringung humanitärer Hilfe und für die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse, in Kraft seit 1. Juni 2023 (AS 2023 236).

⁸ SR 946.202.1

⁹ Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (AS 2004 4929) auf den 1. Juli 2016 angepasst.

¹⁰ Die Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar: www.nuclearsuppliersgroup.org > Richtlinien

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Mai 2016, in Kraft seit 18. Mai 2016 (AS 2016 1479).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Mai 2016, in Kraft seit 18. Mai 2016 (AS 2016 1479).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Mai 2016, in Kraft seit 18. Mai 2016 (AS 2016 1479).

¹⁴ Die Resolution ist auf Französisch und Englisch abrufbar unter:

www.un.org/securitycouncil/fr > Sanctions > Comité des sanctions > Résolutions.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I 9 der V vom 26. April 2023 über die Ausnahme von bestimmten Zwangsmassnahmen für die Erbringung humanitärer Hilfe und für die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse, in Kraft seit 1. Juni 2023 (AS 2023 236).

Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergiebehörde nach Massgabe der Resolution 2231 (2015).¹⁶

Art. 4 Verbote betreffend Rüstungsgüter und Güter zur internen Repression

¹ Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchführung von Rüstungsgütern jeder Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung, sowie von Zubehör und Ersatzteilen dafür an iranische Personen oder Organisationen oder zur Verwendung im Iran sind verboten.

² Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchführung von Gütern, die zur internen Repression verwendet werden können und die zur Verwendung im Iran bestimmt sind, sind verboten. Die betreffenden Güter sind in Anhang 3 aufgeführt.

³ Dienstleistungen jeder Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdiensten und technischer Beratung, der Gewährung von Finanzmitteln sowie Investitionen und Joint Ventures, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchführung, der Entwicklung, der Herstellung und der Verwendung von Rüstungsgütern und Gütern nach Anhang 3 sind verboten.

⁴ Die Beschaffung, die Einfuhr, die Durchführung, die Beförderung und die Vermittlung von Rüstungsgütern und Gütern nach Anhang 3 aus dem Iran sind verboten.

⁵ Von den Verboten nach den Absätzen 1–4 ausgenommen sind gepanzerte Fahrzeuge zum Schutz des diplomatischen und konsularischen Personals der Schweiz im Iran sowie die vorübergehende Ausfuhr von Schutzkleidung, einschliesslich kugelsicherer Westen und Helme, zur persönlichen Verwendung durch das Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Bundes, durch Medienvertreterinnen und -vertreter sowie humanitäres Personal.

⁶ Das SECO kann, nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1–4 bewilligen für:

- a. nichtletales militärisches Gerät, das ausschliesslich für humanitäre Zwecke oder Schutzzwecke, für Programme der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Schweiz zum Aufbau von Institutionen oder zur Krisenbewältigung bestimmt ist;
- b. Jagd- und Sportwaffen sowie Munition, Zubehör und Ersatzteile dafür.

Art. 5 Verbote betreffend Ausrüstung, Technologie und Software zu Überwachungszwecken

¹ Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchführung von Ausrüstung, Technologie und Software nach Anhang 4, die für das Überwachen und Abhören des Internets und des Telefonverkehrs benützt werden können, an iranische Personen oder Organisationen oder zur Verwendung im Iran sind verboten.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. 19 der V vom 26. April 2023 über die Ausnahme von bestimmten Zwangsmassnahmen für die Erbringung humanitärer Hilfe und für die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse, in Kraft seit 1. Juni 2023 (AS 2023 236).

² Die Erbringung von technischer Hilfe oder von Vermittlungsdiensten sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung und der Verwendung von Gütern nach Absatz 1 sind verboten.

³ Es ist verboten, für die iranische Regierung, für öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen des Iran sowie für Personen oder Organisationen, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln, Dienstleistungen zum Überwachen und Abhören des Internets und des Telefonverkehrs zu erbringen.

⁴ Das SECO bewilligt Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 im Verfahren nach Artikel 27¹⁷ GKV¹⁸, sofern sichergestellt ist, dass die betroffenen Güter und Dienstleistungen nicht zum Überwachen und Abhören des Internets und des Telefonverkehrs benützt werden.

3. Abschnitt: Finanzierungs- und Beteiligungsbeschränkungen

Art. 6 Bewilligungspflicht für Beteiligungen

¹ Unternehmen, die mit iranischen Personen oder Organisationen Vereinbarungen über den Erwerb von Beteiligungen oder die Gründung von Joint Ventures abschliessen möchten, benötigen dafür eine Bewilligung, falls sie:

- a. im Uranabbau tätig sind; oder
- b. folgende Güter, Technologien oder Software entwickeln oder herstellen:
 1. Kernmaterialien nach Artikel 1 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004¹⁹,
 2. Güter, Technologie oder Software nach Anhang 2 Teil 1 GKV²⁰,
 3. Güter, Technologie oder Software nach Anhang 2 Ziffer 2.

² Unternehmen nach Absatz 1 müssen für die Entgegennahme von Darlehen oder Krediten von iranischen Personen oder Organisationen eine Bewilligung einholen.

¹⁷ Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. Juli 2016 angepasst.

¹⁸ SR 946.202.1

¹⁹ SR 732.11

²⁰ SR 946.202.1; der Inhalt von Anhang 2 GKV kann im Internet abgerufen werden unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Exportkontrollen und Sanktionen > Industrieprodukte und besondere militärische Güter > Rechtliche Grundlagen und Güterlisten.

³ Das SECO erteilt die Bewilligung sofern die Tätigkeit mit dem JCPOA²¹ vereinbar ist.²²

⁴ Sofern dies aufgrund der Resolution 2231 (2015)²³ des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erforderlich ist, holt das SECO die Stellungnahme des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder der Gemeinsamen Kommission nach dem JCPOA ein.²⁴

4. Abschnitt: Finanzielle Beschränkungen²⁵

Art. 7²⁶ Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

¹ Gesperrt sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle befinden von:

- a. natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 6;
- b. natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 6a;
- c. natürlichen Personen nach Anhang 7.

² Es ist verboten:

- a. natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 6 und natürlichen Personen nach Anhang 7 Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen;
- b. für natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 6 spezielle Zahlungsverkehrsdienste zu erbringen, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden;
- c. natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 6a Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

²¹ Der Text des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans ist in Anhang A der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthalten. Die Resolution ist auf Französisch und Englisch abrufbar unter: www.un.org/securitycouncil/fr >Sanctions > Comité des sanctions > Résolutions.

²² Fassung gemäss Ziff. 1 9 der V vom 26. April 2023 über die Ausnahme von bestimmten Zwangsmassnahmen für die Erbringung humanitärer Hilfe und für die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse, in Kraft seit 1. Juni 2023 (AS 2023 236).

²⁶ Die Resolution ist auf Französisch und Englisch abrufbar unter:

www.un.org/securitycouncil/fr >Sanctions > Comité des sanctions > Résolutions.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 9 der V vom 26. April 2023 über die Ausnahme von bestimmten Zwangsmassnahmen für die Erbringung humanitärer Hilfe und für die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse, in Kraft seit 1. Juni 2023 (AS 2023 236).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. 1 9 der V vom 26. April 2023 über die Ausnahme von bestimmten Zwangsmassnahmen für die Erbringung humanitärer Hilfe und für die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse, in Kraft seit 1. Juni 2023 (AS 2023 236).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

³ Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht, wenn die Überweisung von Geldern oder das Zurverfügungstellen von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist zur Durchführung humanitärer Aktivitäten oder für andere Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse durch:

- a. die Vereinten Nationen, einschliesslich ihrer Programme, Fonds und sonstiger Einrichtungen und Stellen, sowie ihre Sonderorganisationen und verwandte Organisationen;
- b. internationale Organisationen;
- c. humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und Mitglieder dieser Organisationen;
- d. bilateral oder multilateral finanzierte nichtstaatliche Organisationen, die sich an den Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe, an den Plänen für Flüchtlingshilfemassnahmen, an anderen Appellen der Vereinten Nationen oder an vom Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) koordinierten humanitären Strukturen beteiligen;
- e. öffentliche Stellen oder Unternehmen und Organisationen, die für die Durchführung humanitärer Aktivitäten Beiträge des Bundes erhalten;
- f. die Beschäftigten, Beitragsempfängerinnen und -empfänger, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartner der in den Buchstaben a–e genannten Organisationen, soweit sie in dieser Eigenschaft handeln.

⁴ Das SECO kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte und die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:

- a. Erfüllung bestehender Verträge;
- b. Erfüllung von Forderungen, die Gegenstand sind:
 1. einer bestehenden Entscheidung eines Schiedsgerichts, oder
 2. einer Entscheidung einer Verwaltungsstelle oder eines Gerichts, die in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder im Vereinigten Königreich ergangen ist oder in diesen Staaten vollstreckbar ist;
- c. Umsetzung des JCPOA²⁷.

⁵ Es kann die Freigabe bestimmter gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder das Zurverfügungstellen bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen an eine natürliche Person, ein Unternehmen oder eine Organisation nach Absatz 1 ausnahmsweise bewilligen zur:

- a. Vermeidung von Härtefällen;
- b. Wahrung schweizerischer Interessen;

²⁷ Der Text des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans ist in Anhang A der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthalten. Die Resolution 2231 (2015) ist auf Französisch und Englisch abrufbar unter: www.un.org/securitycouncil/fr > Sanctions > Comité des sanctions > Résolutions.

- c. Erfüllung amtlicher Tätigkeiten diplomatischer oder konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität geniessen;
- d. Verwendung für humanitäre Zwecke, einschliesslich der Durchführung humanitärer Aktivitäten und der Unterstützung der Zivilbevölkerung im Iran.

⁶ Es bewilligt Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD).

Art. 7a²⁸ Ausnahmen von der Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Bereich des Luftverkehrs

¹ Die Sperrung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und das Verbot nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c gelten nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die benötigt werden für:²⁹

- a. die Durchführung von Flügen zu humanitären Zwecken zur Evakuierung oder Rückbeförderung von Personen oder für Initiativen zur Bereitstellung von Unterstützung für Opfer von Natur- oder Nuklearkatastrophen oder Chemieunfällen;
- b. die Durchführung von Flügen für die Teilnahme an Sitzungen, die zum Gegenstand haben, eine Lösung für die militärischen Unterstützung der russischen Aggression gegen die Ukraine und bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch den Iran zu finden;
- c. Notlandungen, Notstarts oder Notüberflüge;
- d. Durchführung von Flügen für die amtlichen Tätigkeiten diplomatischer oder konsularischer Vertretungen der Schweiz oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität geniessen.

² Das SECO kann Ausnahmen vom Verbot nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c für die SSID-Nummern 80-78476, 80-78484, 80-78492 bewilligen, sofern die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für Bodenabfertigungsdienste nach dem Anhang des Abkommens vom 21. Juni 1999³⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr erforderlich sind.³¹

³ Es kann Ausnahmen von der Sperrung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und vom Verbot nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c bewilligen, sofern dies für die Behandlung kritischer Angelegenheiten der Flugsicherheit erforderlich ist.³²

⁴ Es bewilligt Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD und mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt.

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

²⁹ Berichtigung vom 7. April 2025 (AS 2025 231).

³⁰ SR 0.748.127.192.68

³¹ Berichtigung vom 7. April 2025 (AS 2025 231).

³² Berichtigung vom 7. April 2025 (AS 2025 231).

Art. 7b³³ Verbot von Transaktionen mit Häfen und Schleusen

¹ Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Transaktionen mit Häfen und Schleusen nach Anhang 8 zu tätigen.

² Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Schiffe, die Hilfe benötigen und aus folgenden Gründen einen Notliegeplatz suchen:

- a. um einen Nothafen aus Gründen der maritimen Sicherheit, zur Rettung von Menschenleben auf See oder für humanitäre Zwecke anzulaufen;
- b. um ein Ereignis, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen oder auf die Umwelt haben wird, dringend abzuwenden oder einzudämmen; oder
- c. um eine Naturkatastrophe zu bewältigen.

Art. 8 Meldepflicht für gesperrte Vermögenswerte

¹ Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 7 Absatz 1 fallen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.³⁴

^{1bis} Personen und Institutionen, die nach Artikel 7a Absatz 1 Personen und Organisationen nach Anhang 6a Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.³⁵

² Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

5. Abschnitt: Weitere Beschränkungen**Art. 9** Verbote betreffend iranische Frachtflugzeuge

¹ Es ist verboten, technische Dienste oder Wartungsdienste für Frachtflugzeuge zu erbringen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von iranischen Personen oder Organisationen stehen, falls der Leistungserbringer weiss oder vermutet, dass das Frachtflugzeug Waren befördert, deren Lieferung, Verkauf, Aus- oder Durchfuhr nach dieser Verordnung verboten ist.

² Das Verbot nach Absatz 1 gilt, bis die Ladung überprüft und, falls erforderlich, beschlagnahmt oder entsorgt ist.

³ Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, falls die Erbringung der Dienste für humanitäre Zwecke oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

³⁴ Die Berichtigung vom 15. März 2024 betrifft nur den italienischen Text (AS 2024 107).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

⁴ Die durch die Beschlagnahme und Entsorgung entstehenden Kosten können dem Importeur auferlegt oder bei jeder anderen Person oder Organisation, die für die versuchte illegale Lieferung, den versuchten illegalen Verkauf oder die versuchte illegale Aus- oder Durchfuhr verantwortlich ist, eingefordert werden.

Art. 10³⁶ Ein- und Durchreiseverbot

¹ Die Einreise in die Schweiz und die Durchreise durch die Schweiz sind den natürlichen Personen nach den Anhängen 6 und 6a verboten.

² Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann Ausnahmen gewähren:

- a. aus erwiesenen humanitären Gründen;
- b. zwecks Teilnahme an Tagungen internationaler Gremien oder an einem politischen Dialog betreffend den Iran; oder
- c. zur Wahrung schweizerischer Interessen.

Art. 11 Verbot der Erfüllung bestimmter Forderungen

Es ist verboten, Forderungen der folgenden natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen zu erfüllen, wenn sie auf einen Vertrag oder ein Geschäft zurückzuführen sind, dessen Durchführung direkt oder indirekt durch Massnahmen nach dieser Verordnung, nach der Verordnung vom 19. Januar 2011³⁷ über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran oder nach der Verordnung vom 14. Februar 2007³⁸ über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran verhindert oder beeinträchtigt wurden:

- a. iranische Personen oder Organisationen;
- b.³⁹ natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen nach den Anhängen 6–7;
- c. natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Auftrag oder zugunsten von Personen oder Organisationen nach Buchstabe a oder b handeln.

6. Abschnitt: Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 12 Kontrolle und Vollzug

¹ Das SECO vollzieht die Artikel 2–9 und 11.

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

³⁷ [AS 2011 383; 2012 3869; 2013 255 Ziff. I 15, 955, 2155, 3285, 5499; 2014 3055, 3365, 4697; 2015 1369, 2727, 2843]

³⁸ [AS 2007 403; 2008 1821, 4101; 2010 2879, 3569]

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

² Die Kontrolle an der Grenze obliegt dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit⁴⁰.

³ Das SEM vollzieht Artikel 10.

⁴ Die zuständigen Behörden ergreifen auf Anweisung des SECO die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen wie die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Artikel 2–7 oder 9–11 verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.

² Wer gegen Artikel 8 verstösst, wird nach Artikel 10 EmbG bestraft.

³ Verstösse gegen die Artikel 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmungen oder Einziehungen anordnen.

7. Abschnitt: Veröffentlichung und Inkrafttreten

Art. 14⁴¹

Art. 14a⁴² Veröffentlichung

Der Inhalt der Anhänge 6–7 wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nur durch Verweis veröffentlicht.

Art. 15 Aufhebung anderer Erlasse

Die Verordnung vom 19. Januar 2011⁴³ über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran wird aufgehoben.

Art. 15a⁴⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. September 2023

Für Güter und Technologien nach Anhang 1a gelten die Verbote nach Artikel 2a Absätze 1–3 bis zum 27. Oktober 2023 nicht für Verpflichtungen aus vor dem 29. September 2023 geschlossenen Verträgen.

⁴⁰ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2022 angepasst (AS 2021 589).

⁴¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I 12 der V vom 4. März 2016 über die automatische Übernahme von Sanktionslisten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (AS 2016 671). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

⁴³ [AS 2011 383; 2012 3869; 2013 255 Ziff. I 15, 955, 2155, 3285, 5499; 2014 3055, 3365, 4697; 2015 1369, 2727, 2843]

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 29. Sept. 2023 um 18.00 Uhr (AS 2023 555).

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2016 um 12.00 Uhr in Kraft.

*Anhang 1*⁴⁵
(Art. 2 Abs. 1, 2 und 4)

Güter, Technologie und Software für Trägersysteme, die unter die Verbote nach Artikel 2 fallen

Güter, Technologie und Software

1. Vollständige Raketen- und unbemannte Luftfahrzeugsysteme, einschliesslich vollständiger Subsysteme hierfür.
2. Güter nach Anhang 2 Teil 2 der GKV⁴⁶ mit den Kontrollregime-Codes 101-199.
3. Alle übrigen Güter, die im Zusammenhang mit Raketen- und unbemannten Luftfahrzeugsystemen verwendet werden können und die von Anhang 2 Teil 2 GKV, Anhang 3 GKV oder Anhang 1 der Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998⁴⁷ (KMV) erfasst werden.

⁴⁵ Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 29. Sept. 2023 um 18.00 Uhr (AS 2023 555).

⁴⁶ SR 946.202.1

⁴⁷ SR 514.511

Anhang 1a⁴⁸
(Art. 2a)

Güter und Technologie, die unter die Verbote nach Artikel 2a fallen

A. Begriffe

In diesem Anhang bedeuten:

- a. *Luftfahrzeug*: Fluggerät mit feststehenden, schwenkbaren oder rotierenden Tragflächen, mit Kipprotoren oder Kippflügeln;
- b. *monolithisch integrierte Mikrowellenschaltung (MMIC)*: monolithisch integrierte Schaltung, die bei Frequenzen im Mikrowellen- oder Millimeterbereich arbeitet;
- c. *Primärzelle*: Zelle, die nicht durch irgendeine andere Quelle aufgeladen werden kann;
- d. *Satellitennavigationssystem*: System zur Berechnung der Standorte von Empfangsgeräten auf der Grundlage der von den Satelliten empfangenen Signale, einschliesslich globale Satellitennavigationssysteme (GNSS) und regionale Satellitennavigationssysteme (RNSS);
- e. *unbemanntes Luftfahrzeug (UAV)*: Luftfahrzeug, das in der Lage ist, ohne Anwesenheit einer Person an Bord einen Flug zu beginnen, einen kontrollierten Flug beizubehalten und die Navigation durchzuführen.

B. Kategorie 1 – Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung

HS-Code	Beschreibung
	Energetische Materialien wie folgt und Mischungen daraus:
ex 2812 90	Difluorammin (CAS-Nr. 10405-27-3)
ex 2850 00	Bleiazid (CAS-Nr. 13424-46-9), normales Bleistypnat
ex 2908 99	(CAS-Nr. 15245-44-0) und basisches Bleistypnat
ex 3602 00	(CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzündler, die Azide oder komplexe Azide enthalten
ex 2904 20	Trinitronaphthalin (CUS-Nr. 90003)
ex 2904 20	Tetranitronaphthalin
ex 2904 20	Trinitroxylol
ex 2904 20	2,4,6-Trinitrotoluol (TNT) (CAS-Nr. 118-96-7)

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023 (AS 2023 555). Fassung gemäss Ziff. I Abs. 1 der V des WBF vom 17. Jan. 2025, in Kraft seit 18. Jan. 2025 (AS 2025 41).

HS-Code	Beschreibung
ex 2905 59	2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5)
ex 2908 99	Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8)
ex 2909 30	Trinitroanisol (CAS-Nr. 606-35-9)
ex 2916 12	Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7)
ex 2917 19	Diocylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5)
ex 2920 90	Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (NG) (CAS-Nr. 55-63-0)
ex 2920 90	Ethylendiamindinitrat (EDDN) (CAS-Nr. 20829-66-7)
ex 2920 90	Pentaerythritetranitrat (PETN) (CAS-Nr. 78-11-5)
ex 2921 44	4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6)
ex 2921 44	Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7)
ex 2924 21	Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff
ex 2924 21	N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603-54-3)
ex 2924 21	Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2)
ex 2924 21	Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4)
ex 2931 90	Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente
ex 2933 79	N-Methyl-2-pyrrolidon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4)
ex 3505 10	Nitrostärke
ex 3601 00	Schwarzpulver
3912 20	Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0)
ex 5402 11	Faser- und fadenförmige Materialien, nicht von Anhang 2 Teil 2
ex 5501 11	Ziffer 1C010 oder 1C210 GKV ⁴⁹ erfasst, zur Verwendung in
ex 5503 11	Verbundwerkstoff-Strukturen und mit einem spezifischen Modul
ex 6815 11	von grösser/gleich $3,18 \times 106$ m und einer spezifischen Zugfestigkeit
ex 6815 12	von grösser/gleich $7,62 \times 104$ m
ex 6815 19	
ex 7019 19	

⁴⁹ SR 946.202.1

HS-Code	Beschreibung
ex 2805 30	Nanomaterialien wie folgt:
ex 2846 10	a. Halbleiter-Nanomaterialien;
ex 2846 90	b. Nanoverbundmaterialien; oder
ex 5402 11	c. die folgenden Kohlenstoff-Nanomaterialien:
ex 5501 11	1. Kohlenstoff-Nanoröhren,
ex 5503 11	2. Kohlenstoff-Nanofasern,
ex 6815 11	3. Fullerene,
ex 6815 12	4. Graphene, oder
ex 6815 13	5. Kohlenstoffzwiebeln.
ex 6815 19	<i>Anmerkungen</i>
ex 7019 12	<i>Für den vorliegenden Zweck sind Nanomaterialien Materialien,</i>
ex 7019 19	<i>die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i>
	1. <i>Sie bestehen aus Partikeln mit einem oder mehreren Aussenmassen im Bereich von 1–100 nm bei mehr als 1 % in der Anzahlgrössenverteilung.</i>
	2. <i>Sie haben in einer oder mehreren Dimensionen interne Oberflächenstrukturen im Bereich von 1–100 nm.</i>
	3. <i>Sie weisen ein spezifisches Oberflächen-Volumen-Verhältnis von grösser als 60 m²/cm³ auf, mit Ausnahme von Materialien, die aus Partikeln mit einer Grösse von weniger als 1 nm bestehen.</i>
ex 2849 90	Wolfram, Wolframcarbid und Legierungen, nicht erfasst von An-
ex 8101 10	hang 2 Teil 2 Ziffern 1C117 und 1C226 GKV und von Anhang 2
ex 8101 94	Teil B Ziffer II.A1.013 oder II.A1.017 der vorliegenden Verordnung
ex 8101 97	mit mehr als 90 Gew.-% Wolfram.
ex 8101 99	<i>Anmerkung 1</i>
	<i>Für den vorliegenden Zweck ist Draht ausgenommen.</i>
	<i>Anmerkung 2</i>
	<i>Für den vorliegenden Zweck sind chirurgische und medizinische Instrumente ausgenommen.</i>
ex 3901 20	Ultra-hochmolekulares Polyethylen (UHMWPE), nicht von Anhang 2
ex 5402 39	Teil 2 Ziffer 1C010 oder 1C210 GKV erfasst, in einer der folgenden
ex 5402 49	Formen:
ex 5402 59	a. Primärformen;
ex 5402 69	b. Filamentgarne oder Einzelfäden;
ex 5404 90	c. Kabel aus Filamenten;
ex 5407 20	d. Filamentstränge (Rovings);
ex 5501 90	e. Stapelfasern oder geschnittene Fasern;
ex 5503 90	f. Gewebe (Stoffe);
ex 5506 90	g. Pulpe oder Flock.
ex 5601 30	

C. Kategorie 2 – Werkstoffbearbeitung

HS-Code	Beschreibung
ex 8482 10	Lager und Lagersysteme, die nicht von Anhang 2 Teil 2 Ziffer 2A001
ex 8482 20	und 2A101 GKV erfasst werden:
ex 8482 30	a. Kugellager oder Festlager mit vom Hersteller spezifizierten Tole-
ex 8482 40	ranzen gemäss ABEC 7, ABEC 7P oder ABEC 7T oder besser
ex 8482 50	(oder gleichwertiger) ISO-Norm Klasse 4 oder besser und mit einer
ex 8482 80	der folgenden Eigenschaften:
ex 8482 91	1. hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen über
	573 K (300 °C), entweder unter Verwendung besonderer Werk-
	stoffe oder durch besondere Wärmebehandlung, oder
	2. mit Schmierelementen oder Änderungen an Bestandteilen, die
	gemäss den Spezifikationen des Herstellers besonders konstru-
	iert sind, um den Betrieb der Lager bei Geschwindigkeiten von
	mehr als 2,3 Mio. DN zu ermöglichen;
	b. feste Kegelrollenlager mit vom Hersteller spezifizierten Toleranzen
	gemäss ANSI/ABMA Klasse 00 (Zoll) oder Klasse A (metrischer
	Wert) oder besser (oder gemäss gleichwertigen Normen) und mit
	einer der folgenden Eigenschaften:
	1. mit Schmierelementen oder Änderungen an Bestandteilen, die
	gemäss den Spezifikationen des Herstellers besonders konstru-
	iert sind, um den Betrieb der Lager bei Geschwindigkeiten von
	mehr als 2,3 Mio. DN zu ermöglichen, oder
	2. hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen unter
	219 K (-54 °C) oder über 423 K (150 °C),
	c. Folienluftlager, hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperatu-
	ren von 561 K (288 °C) oder höher und einer spezifischen Belast-
	barkeit von über 1 MPa;
	d. aktive Magnetlagersysteme;
	e. selbsteinstellende Lager mit Gewebeeinlage oder Gleitlager mit
	Gewebeeinlage, hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperatu-
	ren unter 219 K (-54 °C) oder über 423 K (150 °C).

Technische Anmerkungen

1. DN ist das Produkt aus dem Durchmesser der Lagerbohrung in mm und der Drehgeschwindigkeit der Lager in U/min.
2. Betriebstemperaturen umfassen die Temperaturen, die bei Abschaltung eines Gasturbinenmotors nach dem Betrieb erreicht werden.

HS-Code	Beschreibung	
ex 8482 10	Ausrüstung zur Detektion verborgener Gegenstände, die im Frequenzbereich von 30 GHz bis 3 000 GHz betrieben werden und eine räumliche Auflösung von 0,1 mrad (Milliradian) bis einschliesslich 1 mrad (Milliradian) bei einem Sicherheitsabstand von 100 m aufweisen, und andere als von der GKV erfasste Bestandteile hierfür.	
ex 8526 10		
ex 8526 92		
	<i>Anmerkung: Ausrüstung zur Detektion verborgener Gegenstände umfasst Ausrüstung u. a. zur Kontrolle von Personen, Dokumenten, Gepäck, anderen persönlichen Gegenständen, Fracht oder Post.</i>	
	<i>Technische Anmerkung: Der Frequenzbereich erstreckt sich über die Bereiche, die generell als Millimeterwellen, Submillimeterwellen und Terahertzstrahlung eingestuft werden.</i>	
ex 8456 30	Andere als von der GKV erfasste numerische Steuerungen für Werkzeugmaschinen und numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen:	
ex 8457 10		
ex 8457 20		
ex 8457 30		
ex 8458 11		
ex 8458 91		
ex 8459 10		
ex 8459 31		
ex 8459 51		
ex 8459 61		
ex 8460 12		
ex 8460 22		
ex 8460 23		
ex 8460 24		
ex 8537 10		
		a. numerische Steuerungen für Werkzeugmaschinen:
		1. mit vier interpolierenden Achsen zur simultanen Bahnsteuerung,
	2. mit zwei oder mehr Achsen zur simultanen Bahnsteuerung und mit einer kleinsten programmierbaren Eingabefeinheit, die besser (kleiner) als 0,001 mm ist, oder	
	3. numerische Steuerungen für Werkzeugmaschinen mit zwei, drei oder vier interpolierenden Achsen zur simultanen Bahnsteuerung und einer Rechnerschnittstelle (online) zum direkten Empfang von CAD-Daten (CAD=Computer Aided Design) und zur internen Verarbeitung dieser Daten zur Erzeugung von Maschinenbefehlen;	
	b. Baugruppen zur Bahnsteuerung, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen und mit einer der folgenden Eigenschaften:	
	1. Interpolation für mehr als vier Achsen,	
	2. Echtzeitverarbeitung von Daten, um während der Bearbeitung die Werkzeugbahn, den Vorschub oder die Hauptspindelwerte zu verändern durch:	
	– automatische Erzeugung und Veränderung von Teileprogrammen für die Bearbeitung in zwei oder mehr Achsen mithilfe von Messzyklen und Zugriff zu Teileprogramm-Quelldaten oder	
	– adaptive Steuerung mit mehr als einer gemessenen physikalischen und mithilfe eines Kennfeldes (Strategie) verarbeiteten Variablen zur Optimierung des Bearbeitungsprozesses durch Veränderung eines Maschinenbefehls oder mehrerer Maschinenbefehle, oder	
	3. Rechnerschnittstelle (online) zum direkten Empfang von CAD-Daten und zur internen Verarbeitung dieser Daten zur Erzeugung von Maschinenbefehlen;	

HS-Code	Beschreibung
c.	<p>numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen, die gemäss den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können und die beiden folgenden Merkmale aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei oder mehr Achsen zur simultanen Bahnsteuerung, 2. eine Positioniergenauigkeit nach ISO 230/2 (2006) mit allen verfügbaren Kompensationen: <ul style="list-style-type: none"> – besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Schleifmaschinen – besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Fräsmaschinen – besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Drehmaschinen; oder
d	<p>Werkzeugmaschinen, wie folgt, für das Abtragen oder Schneiden von Metallen, Keramiken oder Verbundwerkstoffen, die gemäss den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werkzeugmaschinen, wie folgt, für das Abtragen oder Schneiden von Metallen, Keramiken oder Verbundwerkstoffen, die gemäss den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können: <ul style="list-style-type: none"> – eine oder mehrere bahnsteuerungsfähige Schwenkspindeln
	<p><i>Anmerkung: Dies gilt nur für Schleif- oder Fräsmaschinen.</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Planlaufabweichung bei einer Umdrehung der Spindel kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR)
	<p><i>Anmerkung: Dies gilt nur für Drehmaschinen.</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Rundlaufabweichung bei einer Umdrehung der Spindel kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR) oder – Rundlaufabweichung bei einer Umdrehung der Spindel kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR), oder
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Funkenerosionsmaschinen (EDM) – Drahterodiermaschinen – mit fünf oder mehr Achsen, die für eine Bahnsteuerung simultan koordiniert werden können.

HS-Code	Beschreibung
ex 8207 19	Baugruppen, Schaltungen oder Einsätze, besonders konstruiert für
ex 8207 20	Werkzeugmaschinen, die in von diesem Anhang erfasst werden:
ex 8207 50	a. Spindel-Baugruppen, die mindestens aus Spindeln und Lagern
ex 8207 60	bestehen, mit einer Rundlaufabweichung oder Planlaufabweichung
ex 8207 90	bei einer Spindelumdrehung kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamt-
ex 8466 10	messuhrausschlag (TIR);
ex 8466 20	b. einschneidige Diamantwerkzeugeinsätze mit folgenden Merk-
ex 8466 30	malen:
ex 8466 93	1. Schneidkante riss- und riefenfrei in allen Richtungen
ex 8537 10	bei 400-facher Vergrößerung,
ex 8538 90	2. Schneidenradius zwischen 0,1 mm und 5 mm, und
	3. Unrundheit des Schneidenradius kleiner (besser) 0,002 mm
	Gesamtmessuhrausschlag (TIR);
	c. besonders konstruierte gedruckte Schaltungen mit montierten
	Bestandteilen, die gemäss den Spezifikationen des Herstellers
	numerische Steuerungen, Werkzeugmaschinen oder Positions-
	Rückmeldeeinrichtungen auf oder über das in diesem Anhang
	angegebene Niveau verbessern können.
	<i>Technische Anmerkung</i>
	<i>Dieser Eintrag erfasst keine Laser-Interferometermesssysteme ohne</i>
	<i>Rückmeldetechniken zur Messung der Verfahrwegungsfehler von</i>
	<i>Werkzeugmaschinen, Messmaschinen oder ähnlicher Ausrüstung.</i>
	Software, besonders entwickelt für die Entwicklung, Herstellung oder
	Verwendung der von diesem Anhang erfassten Werkzeugmaschinen
ex 8456	Digital kontrollierte Werkzeugmaschinen mit einer oder mehreren
ex 8457	Linearachsen mit einem Verfahrweg grösser als 8000 mm.
ex 8458	
ex 8459	
ex 8460	

D. Kategorie 3 – Allgemeine Elektronik

HS-Code	Beschreibung
ex 2827 39	Chemikalien und Materialien der bei der Herstellung von gedruckten
ex 2833 40	Schaltungen verwendeten Art wie folgt:
ex 3824 99	a. Druckschaltungs-Verbund-Substrate aus Glasfaser oder Baumwolle
ex 3919 10	(z. B. FR-4, FR-2, FR-6, CEM-1, G-10);
ex 3919 90	b. mehrschichtige Druckschaltungs-Substrate, die mindestens eine
ex 3921 90	Schicht aus einem der folgenden Materialien enthalten:
ex 7410 11	1. Aluminium,
ex 7410 21	2. Polytetrafluorethylen (PTFE), oder
ex 8534 00	3. keramische Werkstoffe (z. B. Aluminiumoxid;
	c. Ätzchemikalien:
	1. Eisenchlorid (CAS-Nr. 7705-08-0),
	2. Kupferchlorid (CAS-Nr. 7447-39-4),
	3. Ammoniumpersulfat (CAS-Nr. 7727-54-0),
	4. Natriumpersulfat (CAS-Nr. 7775-27-1), oder
	5. chemische Zubereitungen, besonders konzipiert zum Ätzen
	und eine der von den Nummern 1–4 erfassten Chemikalien
	enthaltend;
	<i>Anmerkung</i>
	<i>Nicht erfasst sind für den vorliegenden Zweck Mischungen von Chemi-</i>
	<i>kalien, die eine oder mehrere der in dieser Unternummer erfassten</i>
	<i>Chemikalien enthalten und in denen keine der einzeln erfassten</i>
	<i>Chemikalien zu mehr als 10 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.</i>
	d. Kupferfolie mit einer Mindestreinheit von 95 % und einer Dicke
	von weniger als 100 µm;
	e. polymere Stoffe und Folien daraus mit einer Dicke von weniger
	als 0,5 mm, wie folgt:
	1. aromatische Polyimide,
	2. Parylene,
	3. Benzocyclobuten (BCB), oder
	4. Polybenzoxazole.
	Software, besonders entwickelt für die Prüfung, Entwicklung
	oder Herstellung von gedruckten Schaltungen.
ex 8517 62	Funkfrequenzsysteme und -ausrüstungen, die nicht von der GKV
ex 8517 71	erfasst werden, Bestandteile und Zubehör, besonders konstruiert oder
ex 8517 79	geändert für eine der folgenden Funktionen:
ex 8525 50	a. Steuerung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV);
ex 8526 92	b. vorsätzliche und selektive Überlagerung, Zurückweisung, Blockie-
ex 8529 10	rung, Beeinträchtigung oder Irreführung von Funkfrequenzsignalen
ex 8543 70	für die Steuerung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV);
	c. Verwendung der spezifischen Merkmale des von Drohnen verwen-
	deten Funkfrequenzprotokolls, um deren Betrieb zu stören.

HS-Code	Beschreibung
ex 8420 10	Ausrüstung für die Fertigung von gedruckten Schaltungen (PCB)
ex 8424 89	sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes
ex 8479 89	Zubehör hierfür, wie folgt:
ex 8479 90	a. Filmherstellungsausrüstung;
ex 8486 40	b. Lötmasken-Beschichtungsanlagen;
ex 8543 30	c. Fotoplotter-Ausrüstung;
	d. Beschichtungs- oder Galvanisierungsanlagen;
	e. Vakuumkammern und -pressen;
	f. Rollenlaminatoren;
	g. Justierausrüstung; oder
	h. Ätzausrüstung.
8532 21	Tantalkondensatoren
8532 22	Aluminium-Elektrolytkondensatoren
8532 24	Mehrschichtige Keramikcondensatoren
ex 8536 69	Elektrische Stecker, Verbindungselemente, Buchsen, Jumper, An-
ex 8536 90	schlüsse, Sockel oder Adapter mit einer der folgenden Eigenschaften:
	a. ausgelegt für eine Betriebstemperatur über 398 K (125 °C);
	b. ausgelegt für eine Betriebstemperatur unter 218 K (-55 °C); oder
	c. ausgelegt für einen Temperaturbereich von 218 K (-55 °C) bis 398 K (125 °C).
ex 8541 10	Halbleiterbauelemente, die den Militärstandard MIL-STD-750D
ex 8541 21	oder einen anderen gleichwertigen Standard erfüllen.
ex 8541 29	<i>Technische Anmerkung</i>
ex 8541 30	<i>Für den vorliegenden Zweck sind Halbleiterbauelemente elektronische</i>
ex 8541 49	<i>Bauteile, die auf die elektronischen Eigenschaften eines Halbleiter-</i>
ex 8541 51	<i>materials angewiesen sind, wie Dioden, Transducer, lichtempfindliche</i>
ex 8541 59	<i>Halbleiterbauelemente, Thyristoren, Diacs, Triacs oder Transistoren,</i>
	<i>einschliesslich Feldeffekttransistoren in MOS-Technik (MOSFET),</i>
	<i>FETs, FinFETs, IGBT.</i>
8541 60	Gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle
ex 8542 31	Integrierte Schaltungen wie folgt: anwenderprogrammierbares Logik-
ex 8542 39	gatter (Field Programmable Gate Array, FPGA), Mikrocontroller,
	Mikroprozessoren, Signalprozessoren, Signalanalysatoren, Analog-
	Digital-Wandler (ADC), Spannungsregler, Video-Encoder und Gleich-
	strom-Gleichstrom-Wandler

HS-Code	Beschreibung
ex 8542 32	Speicherschaltungen wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a. elektrisch programmierbare und löschbare Festwertspeicher (EEPROM) mit Speicherkapazität von: <ol style="list-style-type: none"> 1. mehr als 16 Mbit pro Paket für Flash-Speicher-Typen, oder 2. mehr als einem der folgenden Grenzwerte für alle anderen EEPROM-Typen: <ul style="list-style-type: none"> – mehr als 1 Mbit pro Paket, oder – mehr als 256 kbit pro Paket und maximale Zugriffszeit kleiner als 80 ns; b. statische Schreib-Lese-Speicher (SRAM) mit einer Speicherkapazität von: <ol style="list-style-type: none"> 1. mehr als 1 Mbit pro Paket, oder 2. mehr als 256 kbit pro Paket und maximale Zugriffszeit kleiner als 25 ns.
ex 8542 33	MMIC-Verstärker und -Geräte
ex 8543 70	
ex 8548 00	HF- oder EMI-Abschirmung gegen elektromagnetische Interferenzen, geeignet für Luftfahrzeuge
ex 9030 31	Automatische optische Prüfausrüstung zum Testen von gedruckten
ex 9030 32	Schaltungen (PCB) auf der Grundlage optischer oder elektrischer
ex 9030 33	Sensoren, die Qualitätsmängel hinsichtlich einer der folgenden Punkte
ex 9030 39	erkennen können:
ex 9030 84	a. Abstände, Fläche, Volumen oder Höhe;
ex 9030 89	b. Billboarding;
ex 9031 49	c. Bauteile (vorhanden, nicht vorhanden, gedreht, versetzt, Polarität,
ex 9031 80	schief);
	d. Lot (Lötbrückenbildung, mangelhafte Lötfolgen);
	e. Verbindungen (unzureichende Paste, Abheben);
	f. Tombstoning; oder
	g. elektrischer Test (Kurzschlüsse, geöffnete Kontakte, Widerstand, Kapazität, Leistung, Netzleistung).

E. Kategorie 4 – Rechner

HS-Code	Beschreibung
ex 8471	Elektronische Rechner und verwandte Geräte sowie elektronische Baugruppen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, ausgelegt für den Betrieb bei Umgebungstemperaturen oberhalb 343 K (70 °C)
ex 8471	Digitalrechner, einschliesslich Geräten zur Signaldatenverarbeitung oder Bildverarbeitung, mit einer angepassten Spitzenleistung (APP) grösser/gleich 0,0128 gewichtete TeraFLOPS (WT)
ex 8471	Hybridrechner und elektronische Baugruppen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die Analog-Digital-Wandler enthalten und folgende Eigenschaften aufweisen: <ol style="list-style-type: none"> a. 32 oder mehr Kanäle; und b. Auflösung grösser/gleich 14 bit (ohne Vorzeichen) bei Wandlungsraten grösser/gleich 200 000 Hz.

F. Kategorie 5 – Telekommunikation und Informationssicherheit

HS-Code	Beschreibung
ex 8517 62 ex 8517 69	Telekommunikationsapparate, -geräte oder -anlagen für Luftfahrzeuge

G. Kategorie 6 – Sensoren und Laser

HS-Code	Beschreibung
ex 8506	Primärzellen oder Batterien mit einer Energiedichte, die grösser oder gleich 150 Wh/kg bei 293 K (20 °C) ist
8525 83	Nachtsichtkameras
ex 8525 89 ex 9006 30	Kameras, die die Kriterien von Anhang 2 Teil 2 Ziffer 6A003 Buchstabe b Ziffer 4 GKV erfüllen
ex 8529 90	Optische Sensoren wie folgt:
ex 8542 39 ex 9006 91 ex 9013 80 ex 9025 80 ex 9025 90 ex 9026 80 ex 9026 90 ex 9027 50 ex 9032 10	<ol style="list-style-type: none"> a. Bildverstärkerröhren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildverstärkerröhren mit folgenden Eigenschaften: <ul style="list-style-type: none"> – Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs grösser als 400 nm und kleiner/gleich 1050 nm – Mikrokanalplatte zur elektronischen Bildverstärkung mit einem Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner als 25 µm; und

HS-Code	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> – mit einer der folgenden Eigenschaften: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine S-20-, S-25- oder multialkalische Fotokathode 2. eine GaAs- oder GaInAs-Fotokathode, 2. besonders konstruierte Mikrokanalplatten mit folgenden Eigenschaften: <ul style="list-style-type: none"> – 15 000 oder mehr Röhren je Platte und – Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner als 25 µm; <p>b. Ausrüstung zur direkten Bildgebung für das sichtbare oder Infrarot-Spektrum mit Bildverstärkerröhren mit den Eigenschaften der Bildverstärkerröhren, die in dieser Erfassung enthalten sind.</p>
ex 9006 30	Luftbild-Überwachungskameras
ex 9013 20	Luftgestützte Laser-Entfernungsmesser
ex 9013 80	
ex 9013 90	
ex 9015 10	
ex 9015 80	
ex 9015 90	
ex 9031 80	
ex 9031 90	
ex 9033	
ex 8506	Primärzellen oder Batterien und Komponenten mit einer Energiedichte grösser/gleich 150 Wh/kg bei 293 K (20 °C)

Technische Anmerkungen

1. Für den vorliegenden Zweck wird die Energiedichte (Wh/kg) berechnet aus der Nominalspannung multipliziert mit der nominalen Kapazität (in Amperestunden [Ah]) geteilt durch die Masse (in Kilogramm). Falls die nominelle Kapazität nicht angegeben ist, wird die Energiedichte berechnet aus der quadrierten Nominalspannung multipliziert mit der Entladedauer (in Stunden), dividiert durch die Entladelast (in Ohm) und die Masse (in Kilogramm).
2. Für den vorliegenden Zweck wird Zelle definiert als ein elektrochemisches Bauelement, das über positive und negative Elektroden sowie über einen Elektrolyten verfügt und eine Quelle für elektrische Energie ist. Sie ist die Grundeinheit einer Batterie.
3. Für den vorliegenden Zweck wird Primärzelle definiert als eine Zelle, die nicht durch irgendeine andere Quelle aufgeladen werden kann.

HS-Code	Beschreibung
ex 8526 10	Andere als von der GKV erfasste Radarsysteme, -geräte und wichtige
ex 8529 90	Bestandteile sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie
ex 9015 10	folgt:
ex 90	<ol style="list-style-type: none"> a. andere als von der GKV erfasste Luftfahrzeug- Bordradarsysteme und besonders konstruierte Bestandteile hierfür; b. weltraumgeeignetes Laser- oder Lichtradar (LIDAR, Light Detection And Ranging), besonders konstruiert für die Landvermessung oder für meteorologische Beobachtung; c. Millimeterwellen-Enhanced-Vision-Bildgebungssysteme für Radar, besonders konstruiert für Luftfahrzeuge mit rotierenden Tragflächen und mit folgenden Eigenschaften: <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebsfrequenz 94 GHz, 2. mittlere Ausgangsleistung kleiner als 20 mW, 3. Radarbündelbreite 1 Grad, und 4. Betriebsbereich grösser/gleich 1500 m.
ex 9015 80	Magnetometer, supraleitende elektromagnetische Sensoren und
ex 9031 80	besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a. andere als von der GKV erfasste Magnetometer mit einer Empfindlichkeit kleiner (besser) als $1,0 \text{ nT (rms)/}\sqrt{\text{Hz}}$; <p><i>Technische Anmerkung: Für den vorliegenden Zweck bezeichnet Empfindlichkeit (Rauschpegel) den quadratischen Mittelwert des geräteseitig begrenzten Grundrauschens, bei dem es sich um das kleinste messbare Signal handelt.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> b. supraleitende elektromagnetische Sensoren, Bestandteile aus supraleitenden Werkstoffen oder Materialien: <ol style="list-style-type: none"> 1. konstruiert zum Betrieb mindestens eines ihrer supraleitenden Bestandteile bei Temperaturen unterhalb der kritischen Temperatur (einschliesslich Josephson-Elementen und SQUIDS [superconductive quantum interference devices]), 2. konstruiert zum Erkennen von Änderungen des elektromagnetischen Felds bei Frequenzen kleiner/gleich 1 kHz, sowie 3. mit einer der folgenden Eigenschaften: <ul style="list-style-type: none"> – mit Dünnschicht-SQUIDS, deren kleinste Strukturabmessung kleiner ist als $2 \mu\text{m}$, und mit zugehörigen Ein- und Ausgangskopplungsschaltungen – konstruiert zum Betrieb mit einer Magnetfeldänderungsgeschwindigkeit von mehr als 1×10^6 magnetischen Flussquanten pro Sekunde – konstruiert zum Betrieb ohne magnetische Abschirmung innerhalb des Erdmagnetfelds oder – mit einem Temperaturkoeffizienten kleiner (weniger) als 0,1 magnetische Flussquanten/K.

HS-Code	Beschreibung
ex 9015 80	<p>Andere als von der GKV erfasste Schwerkraftmesser (Gravimeter) konstruiert oder geändert für die Verwendung an Land, wie folgt:</p> <p>a. mit einer statischen Genauigkeit kleiner (besser) als 100 µGal; oder</p> <p>b. solche mit Quarzelement (Worden-Prinzip).</p> <p>Andere als von der GKV erfasste Software, besonders entwickelt für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Gütern, die von Anhang 2 Teil 2 Ziffer 6A002 und 6A003 GKV erfasst werden, sowie Radare, Magnetometer und Schwerkraftmesser, die in die Kategorie 6 der vorliegenden Verordnung fallen.</p>

H. Kategorie 7 – Luftfahrtelektronik und Navigation

HS-Code	Beschreibung
ex 8517 61	Fernsteuerungsgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)
ex 8526 92	
ex 8537 10	
ex 8543 70 90	
ex 8807 30	
ex 8517 62	Telekommunikationsapparate, -geräte oder -anlagen für Luftfahrzeuge
ex 8517 69	
ex 8517 71	Antennen und Antennenreflektoren für Luftfahrzeuge
ex 8529 10	
ex 8517 71	Ausrüstung für Satellitennavigationssysteme, einschliesslich für den Empfang von GNSS-Signalen geeigneter Antennen
ex 8526 10	
ex 8526 91	
ex 8526 92	
ex 8529 10	
ex 8529 90	
ex 8526 10	Radargeräte für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) und speziell konzipierte Komponenten hierfür, namentlich folgende Radargeräte: Lichtradar (LIDAR), Funkmessvisier (Airborne Intercept, AI), Zielverfolgungsradar (Target Tracking, TT), Flugabwehrartillerie (Anti-aircraft Artillery, AAA), Zielerfassungsradar (Target Acquisition, TA), luftgestützte Frühwarnung (Airborne Early Warning, AEW)
ex 8529 90	
ex 8526 91	Funknavigationsgeräte für Luftfahrzeuge und speziell konzipierte Komponenten hierfür
ex 8529 90	
ex 8537 10	Flugsteuerorgane (FCU) für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)
ex 8807 30	

HS-Code	Beschreibung
ex 8543 70	<p>Digitale Flugdatenschreiber</p> <p><i>Anmerkung: Umfasst nicht Flugdatenschreiber mit folgenden Eigenschaften:</i></p> <p>a. <i>zugelassen von den zivilen Luftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements; und</i></p> <p>b. <i>bestimmt für ein nichtmilitärisches Luftfahrzeug, für das eines der folgenden Dokumente von einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für ein Luftfahrzeug mit diesem speziellen Triebwerkstyp ausgestellt wurde:</i></p> <p>1. <i>eine zivile Musterzulassung, oder</i></p> <p>2. <i>ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument.</i></p>
ex 9014 20	Trägheitsnavigationssysteme, Trägheitsplattformen (IMU),
ex 9014 80	Beschleunigungsmesser oder Kreisel
ex 9014 90	

I. Kategorie 9 – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

HS-Code	Beschreibung
8407 10	Hubkolben- oder Kreiskolbenmotoren mit Funkenzündung (Verbrennungsmotoren) für Luftfahrzeuge
ex 8408 90	Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) für Luftfahrzeuge
8409 10	Teile, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Motoren für Luftfahrzeuge bestimmt
ex 8411 11	Turbostrahltriebwerke und Turbopropellertriebwerke für Luftfahrzeuge sowie Teile dafür
ex 8411 12	
ex 8411 21	
ex 8411 22	
ex 8411 91	
ex 8526 92	Systeme für die Flugbeendigung und speziell konstruierte Komponenten.
ex 8529 90	
	<i>Anmerkung: Für den vorliegenden Zweck werden digitale und analoge Kommunikationsstandards für Flugbeendigungssysteme, einschliesslich verschlüsselter Betriebsarten, erfasst.</i>

HS-Code	Beschreibung
	<i>Technische Anmerkungen</i>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für den vorliegenden Zweck kann die Flugbeendigung einen kontrollierten Sinkflug, eine Selbstzerstörung oder eine Detonation der Gefechtsköpfe zur Minimierung des Risikos von Kollateralschäden umfassen. 2. Für den vorliegenden Zweck sind Komponenten Boden- und Bordausrüstung, Befehlsauslöser, Codierer, Verstärker-Kontroller, Empfänger zur Befehlsüberprüfung, Verstärker, Sender, Decoder und Empfänger.
ex 8805 10	Bodendienstgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)
ex 8501	Servomotoren für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)
ex 8807 30	
ex 8805 10	Startapparate und -vorrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)
ex 8807 30	
8806 21	Unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) und Teile davon, ausgenommen
8806 22	solche für die Beförderung von Fluggästen
8806 23	
8806 24	
8806 29	
8806 91	
8806 92	
8806 93	
8806 94	
8806 99	
ex 8807 30	
ex 8807 30	Bodendienstgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)
ex 9031 20	Andere als von der GKV erfasste Prüfausrüstung für Luftfahrt, Raum-
ex 9031 80	fahrt und Antriebe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
	<i>Anmerkung: Für den vorliegenden Zweck werden die folgenden Güter und die zugehörige Software erfasst:</i>
	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfstand für den Lastenabwurf und andere Einrichtungen zur Simulation einer sicheren Trennung vom Luftfahrzeug oder Startsystem; – Salznebelkammern für Temperatur- und Feuchtigkeitsbereiche zur Durchführung von Oxidationstests; – Kammern zur Durchführung von Fungustests; – Einrichtungen für Beschleunigungs-, Stoss- und Transportstossprüfungen;

HS-Code	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none">– <i>Vibrationskammern mit Höhen-, Temperatur- und Feuchtigkeitsbereichen;</i>– <i>Kammern zur Prüfung bei explosiver Dekompression;</i>– <i>Kammern für Temperatur-, Feuchtigkeits- und Sonnenstrahlungsprüfungen;</i>– <i>Geräte zur Schätzung der erfassten Sonneneinstrahlung für Sonneneinstrahlungsprüfungen;</i>– <i>Schwingungserreger für Sinus-, Rausch- und Schockprüfungen, kombinierbar mit Höhen-, Temperatur- und Feuchtigkeitsprüfungen;</i>– <i>Rütteltisch für Längs- und Querprüfungen in Kombination mit Temperaturkammern;</i>– <i>Überdruckkammern.</i>

J. Kategorie 10 – Technologie

Technologie, die für die Erprobung, Entwicklung oder Herstellung der vorstehend aufgeführten Ausrüstung konzipiert oder speziell angepasst wurde.

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 1)

Güter, Technologie und Software, die unter die Bewilligungspflicht nach Artikel 3 fallen

A. Güter, Technologie und Software

1. Kernmaterialien nach Artikel 1 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004⁵⁰.
2. Güter, Technologie und Software nach Anhang 2 Teil 1 GKV⁵¹.
3. Güter, Technologie und Software nach Anhang 2 GKV mit den Kontrollregime-Codes Nummern 201-299.

B. Sonstige Güter

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
<i>A0. Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung</i>		
II.A0.001	Hohlkathodenlampen wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Jod-Hohlkathodenlampen mit Fenstern aus reinem Silizium oder Quarz; b) Uran-Hohlkathodenlampen. 	
II.A0.002	Faraday-Isolatoren im Wellenlängenbereich 500–650 nm.	
II.A0.003	Optische Gitter im Wellenlängenbereich 500–650 nm.	
II.A0.004	Optische Fasern im Wellenlängenbereich 500–650 nm, mit Antireflexschichten im Wellenlängenbereich 500–650 nm überzogen und mit einem Kerndurchmesser grösser als 0,4 mm und kleiner/gleich 2 mm.	
II.A0.005	Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht in Nummer 0A001 erfasst, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Plomben; 2. innenliegende Bestandteile; 3. Ausrüstung für das Verschliessen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse. 	0A001
II.A0.006	Nukleare Nachweissysteme zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung radioaktiver	0A001j 1A004c

⁵⁰ SR 732.11

⁵¹ SR 946.202.1

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	Stoffe oder von Kernstrahlung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, soweit nicht in den Unternummern 0A001j und 1A004c erfasst.	
II.A0.007	Faltenbalgventile aus Aluminiumlegierungen oder rostfreiem Stahl vom Typ 304, 304L oder 316L. <i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Faltenbalgventile, erfasst in Unter Nummer 0B001c6 und Nummer 2A226.	0B001c6 2A226
II.A0.008	Laserspiegel, soweit nicht in Unter Nummer 6A005e erfasst, aus Substraten mit einem thermischen Ausdehnungskoeffizienten von kleiner/gleich 10^{-6}K^{-1} bei 20 °C (z.B. Quarzglas oder Saphir). <i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht optische Systeme, die speziell für astronomische Anwendungen entwickelt wurden, sofern die Spiegel kein geschmolzenes Quarz enthalten.	0B001g5 6A005e
II.A0.009	Laserlinsen, soweit nicht in Unter Nummer 6A005e2 erfasst, aus Substraten mit einem thermischen Ausdehnungskoeffizienten von kleiner/gleich 10^{-6}K^{-1} bei 20 °C (z.B. Quarzglas).	0B001g 6A005e2
II.A0.010	Rohre, Verrohrungen, Flansche und Anschlussstücke (Fittings), bestehend aus oder beschichtet mit Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, soweit nicht in Unter Nummer 2B350h1 erfasst.	2B350
II.A0.011	Vakuumpumpen, soweit nicht in Unter Nummer 0B002f2 oder Nummer 2B231 erfasst, wie folgt: Turbomolekularpumpen mit einer Förderleistung grösser/gleich 400 l/s, Wälzkolben(Roots-)vakuumpumpen mit einer volumetrischen Ansaugleistung grösser als 200 m ³ /h, Faltenbalggedichtete Schraubenkompressoren und faltenbalggedichtete Schraubenvakuumpumpen.	0B002f2 2B231
II.A0.012	Abgeschirmte Gehäuse für den Umgang mit, die Aufbewahrung oder die Handhabung von radioaktiven Stoffen (Heisse Zellen).	0B006

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
II.A0.013	«Natürliches Uran», «abgereichertes Uran» oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält, soweit nicht in Nummer 0C001 erfasst.	0C001
II.A0.014	Detonationskammern mit einer Absorptions-Kapazität von über 2,5 kg TNT-Äquivalent.	
II.A0.015	«Handschuhfächer», besonders konstruiert für radioaktive Isotope, Strahlenquellen oder Radionuklide. <i>Technische Anmerkung:</i> «Handschuhfach» bezeichnet ein Gerät, das der Person, die das Gerät von aussen bedient, Schutz vor gefährlichen Dämpfen, Partikeln oder Strahlen bietet, die von den Materialien erzeugt werden, die die Person mittels in das Gerät integrierter Griffe oder Handschuhe innerhalb des Geräts behandelt oder bearbeitet.	0B006
II.A0.016	Systeme zur Überwachung toxischer Gase, ausgelegt für den Dauerbetrieb und zur Feststellung von Schwefelwasserstoff, und besonders konstruierte Detektoren hierfür.	0A001 0B001c
II.A0.017	Heliumleckdetektoren.	0A001 0B001c
<i>A1. Werkstoffe, Chemikalien, «Mikroorganismen» und «Toxine»</i>		
II.A1.001	Lösungsmittel Bis(2-ethylhexyl)phosphorsäure (HDEHP oder D2HPA) (Nummer im Register des Chemical Abstract Service (CAS) 298-07-7), in beliebiger Menge, mit einer Reinheit grösser als 90 Gew.-%.	
II.A1.002	Fluorgas – CAS-Nr. 7782-41-4 – mit einer Reinheit grösser als 95 Gew.-%.	
II.A1.003	Ringförmige Dichtungen und Verschlüsse mit einem Innendurchmesser von kleiner/gleich 400 mm, bestehend aus einem der folgenden Materialien: a) Copolymere des Vinylidenfluorids, die ungereckt zu mindestens 75 % eine beta-kristalline Struktur aufweisen; b) fluorierte Polyimide, die mindestens 10 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten; c) fluorierte Phosphazene-Elastomere, die mindestens 30 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten;	

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	d) Polychlortrifluorethylen (PCTFE, z.B. Kel-F ®); e) Fluorelastomere (z.B. Viton ®, Tecnoflon ®); f) Polytetrafluorethylen (PTFE).	
II.A1.004	Persönliche Ausrüstung für den Nachweis von Kernstrahlung, einschliesslich Personen-Dosimeter. <i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Kernstrahlungsnachweissysteme, erfasst in Unternummer 1A004c.	1A004c
II.A1.005	Elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Fertigungskapazität von mehr als 100 g Fluor je Stunde. <i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht elektrolytische Zellen, erfasst in Nummer 1B225.	1B225
II.A1.006	Katalysatoren, soweit nicht nach Nummer 1A225 verboten, die Platin, Palladium oder Rhodium enthalten, verwendbar zur Förderung der Wasserstoffaustauschreaktion zwischen Wasserstoff und Wasser zur Tritiumrückgewinnung aus Schwerem Wasser oder zur Schwerwasserproduktion.	1B231 1A225
II.A1.007	Aluminium und Aluminiumlegierungen, soweit nicht in Unternummer 1C002b4 oder 1C202a erfasst, in Roh- oder Halbzeugform mit einer der folgenden Eigenschaften: a) erreichbare Zugfestigkeit grösser/gleich 460 MPa bei 293 K (20 °C); oder b) mit einer Zugfestigkeit grösser/gleich 415 MPa bei 298 K (25 °C).	1C002b4 1C202a
II.A1.008	Magnetische Metalle aller Typen und in jeder Form mit einer Anfangsrelativpermeabilität (initial relative permeability) grösser/gleich 120 000 und einer Dicke grösser/gleich 0,05 mm und kleiner/gleich 0,1 mm.	1C003a
II.A1.009	«Faser- oder fadenförmige Materialien» oder Prepregs wie folgt: ANMERKUNG: SIEHE AUCH ZIFFER II.A1.1019.a. a) «faser- oder fadenförmige Materialien» aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. «spezifischer Modul» grösser als 10×10^6 m; oder 2. «spezifische Zugfestigkeit» grösser als 17×10^4 m;	1C010a 1C010b 1C210a 1C210b

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	<p>b) «faser- oder fadenförmige Materialien» aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. «spezifischer Modul» grösser als $3,18 \times 10^6$ m, oder 2. «spezifische Zugfestigkeit» grösser als $76,2 \times 10^3$ m; <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose «Garne», «Faserbündel» (rovings), «Seile» oder «Bänder» mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (wenn Prepregs) aus «faser- oder fadenförmigen Materialien» aus Kohlenstoff oder Glas, soweit nicht in Unternummer II.A1.010.a oder b erfasst.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht «faser- oder fadenförmige Materialien», erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>	
II.A1.010	<p>Harzpräparierte oder pechpräparierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder «Kohlenstofffaser-Preforms» wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) hergestellt aus in Nummer II.A1.009 erfassten «faser- oder fadenförmigen Materialien»; b) kohlenstoffbeschichtete «faser- oder fadenförmige Materialien» in Epoxidharz-«Matrix» (prepregs), erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b und 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Grösse der Einzelmatten nicht grösser ist als $50 \text{ cm} \times 90 \text{ cm}$; c) Prepregs, erfasst in Unternummer 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxidharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (T_g) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist. <p><i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht «faser- oder fadenförmige Materialien», erfasst in Unternummer 1C010e.</p>	1C010e 1C210
II.A1.011	<p>Verstärkte Siliziumkarbid-Keramik-Verbundwerkstoffe, geeignet für Bugspitzen, Wiedereintrittskörper, Strahlruder, verwendbar für «Flugkörper», soweit nicht in Nummer 1C107 erfasst.</p>	1C107
II.A1.012	<p>Martensitahärtender Stahl (maraging steel), soweit nicht in den Nummern 1C116 oder 1C216 erfasst, geeignet für eine Zugfestigkeit grösser/gleich 2050 MPa bei 293 K (20 °C).</p>	1C216

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	<i>Technische Anmerkung:</i> Martensitaushärtender Stahl geeignet für umfasst martensitaushärtenden Stahl vor und nach einer Wärmebehandlung.	
II.A1.013	<p>Wolfram, Tantal, Wolframkarbid, Tantalkarbid und Legierungen mit beiden folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) in Formen mit hohlzylindrischer oder sphärischer Symmetrie (einschliesslich Zylindersegmente) mit einem Innendurchmesser grösser/gleich 50 mm und kleiner/gleich 300 mm; und</p> <p>b) einer Masse über 5 kg.</p>	1C226
	<i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Wolfram, Wolframkarbid und Legierungen, erfasst in Nummer 1C226.	
II.A1.014	Elementpulver aus Kobalt, Neodym oder Samarium oder Legierungen oder Mischungen daraus, die mindestens 20 Gew.-% Kobalt, Neodym oder Samarium enthalten, mit einer Partikelgrösse von kleiner 200 µm.	
II.A1.015	Reines Tributylphosphat (TBP) (CAS-Nr. 126-73-8) oder Mischungen mit einem Gehalt an TBP von über 5 Gew.-%.	
II.A1.016	<p>Martensitaushärtender Stahl (maraging steel), soweit nicht nach den Nummern 1C116, 1C216 oder II.A1.012 verboten.</p> <p><i>Technische Anmerkung:</i> Martensitaushärtende Stähle sind Eisenlegierungen, die im Allgemeinen gekennzeichnet sind durch einen hohen Nickel- und sehr geringen Kohlenstoffgehalt sowie die Verwendung von Substitutions- oder Ausscheidungselementen zur Festigkeitssteigerung und Ausscheidungshärtung der Legierung.</p>	
II.A1.017	<p>Metall, Metallpulver und -material wie folgt:</p> <p>a) Wolfram und Wolframlegierungen, soweit nicht nach Nummer 1C117 verboten, in Form einheitlich kugelförmiger oder staubförmiger Partikel mit einer Partikelgrösse kleiner/gleich 500 µm und einem Gehalt an Wolfram von grösser/gleich 97 Gew.-%;</p> <p>b) Molybdän und Molybdänlegierungen, soweit nicht nach Nummer 1C117 verboten, in Form einheitlich kugelförmiger oder staubförmiger Partikel mit einer Partikelgrösse kleiner/gleich 500 µm und einem Gehalt an Molybdän von grösser/gleich 97 Gew.-%;</p>	

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	c) Wolframmaterialien in fester Form, soweit nicht nach den Nummern 1C226 oder II.A1.013 verboten, mit einer Materialzusammensetzung wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wolfram und Legierungen mit einem Gehalt an Wolfram von grösser/gleich 97 Gew.-%; 2. mit Kupfer infiltrierte Wolfram mit einem Gehalt an Wolfram von grösser/gleich 80 Gew.-%; oder 3. mit Silber infiltrierte Wolfram mit einem Gehalt an Wolfram von grösser/gleich 80 Gew.-%. 	
II.A1.018	Weichmagnetische Legierungen mit einer chemischen Zusammensetzung wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Gehalt an Eisen zwischen 30 % und 60 %; und b) Gehalt an Kobalt zwischen 40 % und 60 %. 	
II.A1.019	«Faser- oder fadenförmige Materialien» oder Prepregs, die nicht nach Anhang 2 (Nummer II.A1.009 oder II.A1.010) der vorliegenden Verordnung verboten oder nicht in Anhang 2 GKV aufgeführt sind, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) «faser- oder fadenförmige Materialien» aus Kohlenstoff; <p data-bbox="208 836 770 887"><i>Anmerkung:</i> Unternummer II.A1.019.a erfasst keine Webwaren.</p> b) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose «Garne», «Faserbündel» (rovings), «Seile» oder «Bänder» aus «faser- oder fadenförmigen Materialien» aus Kohlenstoff; c) endlose «Garne», «Faserbündel» (rovings), «Seile» oder «Bänder» aus Polyacrylnitril (PAN). 	
II.A1.020	Stahllegierungen als Stahlblech oder Stahlplatten mit einer der folgenden Eigenschaften: <ol style="list-style-type: none"> a) Stahllegierungen geeignet für eine Zugfestigkeit grösser/gleich 1 200 MPa bei 293K (20 °C); oder b) Stickstoffstabilisierter Duplexstahl. 	1C116 1C216
	<i>Anmerkung:</i> Der Ausdruck Legierungen geeignet für erfasst Legierungen vor und nach einer Wärmebehandlung.	
	<i>Technische Anmerkung:</i> «Stickstoffstabilisierter Duplexstahl» besitzt eine Zweiphasen-Mikrostruktur bestehend aus Körnern ferritischen und austenitischen Stahls unter Zusatz von Stickstoff zur Stabilisierung der Mikrostruktur.	
II.A1.021	Kohlenstoff/Kohlenstoff-Verbundwerkstoffe.	1A002b1

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
II.A1.022	Nickellegierungen in Roh- oder Halbzeugform, mit mindestens 60 Gew.-% Nickel.	1C002c1a
II.A1.023	Titanlegierungen in Form von Titanblech oder Titanplatte geeignet für eine Zugfestigkeit grösser/gleich 900 MPa bei 293 K (20 °C). <i>Anmerkung:</i> Der Ausdruck Legierungen geeignet für erfasst Legierungen vor und nach einer Wärmebehandlung.	1C002b3
II.A1.024	Treibstoffe und chemische Bestandteile für Treibstoffe, wie folgt: a) Toluoldiisocyanat (TDI) b) Methylendiphenyldiisocyanat (MDI) c) Isophorondiisocyanat (IPDI) d) Natriumperchlorat e) Xylidin f) hydroxyterminierter Polyether (HTPE) g) hydroxyterminiertes Caprolactonether (HTCE) <i>Technische Anmerkung:</i> Diese Nummer bezieht sich auf den Reinstoff und jede Mischung, die zu mindestens 50 % aus den oben genannten Chemikalien besteht.	1C111
II.A1.025	«Schmiermittel», die als Hauptbestandteil eine der folgenden Verbindungen oder einen der folgenden Stoffe enthalten: a) Perfluoroalkylether, (CAS 60164-51-4); b) Perfluoropolyalkylether, PFPE, (CAS 6991-67-9). «Schmiermittel» bedeutet Öle und Flüssigkeiten.	1C006
II.A1.026	Beryllium-Kupfer- oder Kupfer-Beryllium-Legierungen in Form von Platten, Blechen, Streifen oder gewalzten Stangen, bestehend grösstenteils aus Kupfer und aus anderen Elementen mit weniger als 2 Gew.-% Beryllium.	1C002b
<i>A2. Werkstoffbearbeitung</i>		
II.A2.001	Vibrationsprüfsysteme, Ausrüstung und Bestandteile hierfür, soweit nicht in Nummer 2B116 erfasst: a) Vibrationsprüfsysteme mit Rückkopplungs- oder Closed-Loop-Technik mit integrierter digitaler Steuerung, geeignet für Vibrationsbeanspruchungen des Prüflings mit einer Beschleunigung grösser/gleich 0,1 g rms zwischen 0,1 Hz und 2 kHz und bei	2B116

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	Übertragungskräften grösser/gleich 50 kN, gemessen am «Prüftisch»;	
	b) digitale Steuerungen in Verbindung mit besonders für Vibrationsprüfung entwickelter «Software», mit einer Echtzeit-Bandbreite grösser/gleich 5 kHz und konstruiert zum Einsatz in den in Unternummer a erfassten Systemen;	
	c) Schwingerreger (Shaker units) mit oder ohne zugehörige Verstärker, geeignet für Übertragungskräfte von grösser/gleich 50 kN, gemessen am «Prüftisch», und geeignet für die in Unternummer a erfassten Systeme;	
	d) Prüflingshaltevorrichtungen und Elektronikeneinheiten, konstruiert, um mehrere Schwingerreger zu einem Schwingerregersystem, das Übertragungskräfte grösser/gleich 50 kN, gemessen am «Prüftisch», erzeugen kann, zusammenzufassen, und geeignet für die in Unternummer a erfassten Systeme.	
	<i>Technische Anmerkung:</i> Ein «Prüftisch» ist ein flacher Tisch oder eine flache Oberfläche ohne Aufnahmen oder Halterungen.	
II.A2.002	Werkzeugmaschinen und Bestandteile und Steuerungen für Werkzeugmaschinen wie folgt:	2B201b 2B001c
	a) Werkzeugmaschinen für Schleifbearbeitung mit einer Positioniergenauigkeit mit «allen verfügbaren Kompensationen» von kleiner (besser)/gleich 15 µm nach ISO 230/2 (1988) (1) oder entsprechenden nationalen Normen entlang einer Linearachse;	
	<i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Werkzeugmaschinen für Schleifbearbeitung, erfasst in den Unternummern 2B201b und 2B001c.	
	b) Bestandteile und Steuerungen, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen, erfasst in Nummer 2B001 oder 2B201 oder in Unternummer a.	
II.A2.003	Auswuchtmaschinen und zugehörige Ausrüstung wie folgt:	2B119
	a) Auswuchtmaschinen, konstruiert oder geändert für zahnmedizinische oder andere medizinische Ausrüstung, mit allen folgenden Eigenschaften: 1. nicht geeignet zum Auswuchten von Rotoren/ Baugruppen mit einer Masse grösser als 3 kg,	

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GK
	<ol style="list-style-type: none"> 2. geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen bei Drehzahlen grösser als 12 500 U/min, 3. geeignet zur Korrektur von Unwuchten in zwei oder mehr Ebenen; und 4. geeignet zum Auswuchten bis zu einer spezifischen Restunwucht von 0,2 g mm/kg der Rotormasse; <p>b) Messgeräte (indicator heads), konstruiert oder geändert für den Einsatz in Maschinen, erfasst in Unternummer a.</p> <p><i>Technische Anmerkung:</i> Indicator heads werden auch als balancing instrumentation bezeichnet.</p>	
II.A2.004	<p>Fernlenk-Manipulatoren, die für ferngesteuerte Tätigkeiten bei radiochemischen Trennprozessen oder in Heissen Zellen eingesetzt werden können, soweit nicht in Nummer 2B225 erfasst, mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eignung zur Durchdringung der Wand einer Heissen Zelle mit einer Dicke grösser/gleich 0,3 m (Durch-die-Wand-Modifikation); oder b) Eignung zur Überbrückung der Wand einer Heissen Zelle mit einer Dicke grösser/gleich 0,3 m (Über-die-Wand-Modifikation). 	2B225
II.A2.006	<p>Öfen, geeignet für Betriebstemperaturen grösser als 400 °C, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Oxydationsöfen; b) Mit kontrollierter Atmosphäre betriebene Wärmebehandlungsöfen. <p><i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Tunnelöfen mit Rollenbahn oder Wagen, Tunnelöfen mit Förderband, Durchschuböfen oder Herdwagenöfen, die für die Herstellung von Glas, Tischgeschirr aus Keramik oder Strukturkeramik konstruiert wurden.</p>	2B226 2B227
II.A2.007	<p>«Druckmessgeräte», soweit nicht in Nummer 2B230 erfasst, geeignet zum Messen von Absolutdrücken im Bereich von 0 bis 200 kPa, mit beiden folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Drucksensoren, hergestellt aus oder geschützt durch «gegen Korrosion durch Uranhexafluorid (UF₆)-resistente Werkstoffe»; und b) mit einer der folgenden Eigenschaften: 	2B230

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Messbereich kleiner als 200 kPa und «Messgenauigkeit» kleiner (besser) als $\pm 1\%$ vom Skalendwert; oder 2. Messbereich grösser/gleich 200 kPa und «Messgenauigkeit» kleiner (besser) als 2 kPa. 	
II.A2.008	<p>Flüssig-flüssig Kontakt-Ausrüstung (Mischer-Abscheider, 2B350e Pulsationskolonnen und Zentrifugalextraktoren) und Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, konstruiert für solche Ausrüstung, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p>	
	ANMERKUNG: SIEHE AUCH ZIFFER II.A2.014.	
	1. rostfreier Stahl.	
	<i>Anmerkung:</i> Für rostfreien Stahl mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom siehe Nummer II.A2.014.a	
II.A2.009	Industrielle Geräte und Bestandteile, soweit nicht in Unternummer 2B350d erfasst, wie folgt:	2B350d
	ANMERKUNG: SIEHE AUCH ZIFFER II.A2.015	
	<p>Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche grösser als 0,05 m² und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p>	
	1. rostfreier Stahl.	
	<i>Anmerkung 1:</i> Für rostfreien Stahl mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom siehe Nummer II.A2.015.a	
	<i>Anmerkung 2:</i> Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeugkühler.	
	<i>Technische Anmerkung:</i> Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers.	
II.A2.010	Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen, soweit nicht in Unternummer 2B350i erfasst, geeignet für korrodierende Flüssigkeiten, mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung grösser als 0,6 m ³ /h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller	2B350i

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	<p>angegebenen maximalen Förderleistung grösser als 5 m³/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus den folgenden Materialien bestehen:</p> <p>ANMERKUNG: SIEHE AUCH ZIFFER II.A2.016.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rostfreier Stahl. <p><i>Anmerkung:</i> Für rostfreien Stahl mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom siehe Nummer II.A2.016.a.</p> <p><i>Technische Anmerkung:</i> Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe.</p>	
II.A2.011	<p>Zentrifugalseparatoren, geeignet zur kontinuierlichen Trennung ohne Aerosolfreisetzung und hergestellt aus einem der folgenden Werkstoffe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom; 2. Fluorpolymeren; 3. Glas oder Email; 4. Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel; 5. Tantal oder Tantallegierungen; 6. Titan oder Titanlegierungen; oder 7. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen. <p><i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Zentrifugalseparatoren, erfasst in Unternummer 2B352c.</p>	2B352c
II.A2.012	<p>Filter aus gesintertem Metall, aus Nickel oder Nickellegierungen mit 40 Gew.-% Nickel oder mehr.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Filter, erfasst in Unternummer 2B352d.</p>	2B352d
II.A2.013	<p>Drück- und Fließdruckmaschinen, soweit nicht in Nummer 2B009, 2B109 oder 2B209 erfasst, mit einer Supportkraft grösser als 60 kN und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.</p>	

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
II.A2.014	<p><i>Technische Anmerkung:</i> Im Sinne von Nummer II.A2.013 werden Maschinen mit kombinierter Drück- und Fließdruckfunktion als Fließdruckmaschinen betrachtet.</p>	
	<p>Flüssig-flüssig-Kontakt-Ausrüstung (Mischer-Abscheider, Pulsationskolonnen und Zentrifugalextraktoren) und Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, konstruiert für solche Ausrüstung, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <p>ANMERKUNG: SIEHE AUCH ZIFFER II.A2.008.</p> <p>a) hergestellt aus einem der folgenden Materialien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom; 2. Fluorpolymeren; 3. Glas oder Email; 4. Grafit oder «Carbon-Grafit»; 5. Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel; 6. Tantal oder Tantallegierungen; 7. Titan oder Titanlegierungen; oder 8. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen; oder <p>b) aus Edelstahl und einem oder mehreren in II.A2.014.a erfassten Materialien.</p> <p><i>Technische Anmerkung:</i> «Carbon-Grafit» besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt.</p>	2B350e
II.A2.015	<p>Industrielle Geräte und Bestandteile, soweit nicht in Unternummer 2B350d erfasst, wie folgt:</p> <p>ANMERKUNG: SIEHE AUCH ZIFFER II.A2.009.</p> <p>Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche grösser als 0,05 m² und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <p>a) hergestellt aus einem der folgenden Materialien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom; 2. Fluorpolymeren; 3. Glas oder Email; 4. Grafit oder «Carbon-Grafit» 	2B350d

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GK V
---------------	--------------	---------------------------------

5. Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel;
 6. Tantal oder Tantallegierungen;
 7. Titan oder Titanlegierungen;
 8. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen;
 9. Siliziumkarbid; oder
 10. Titankarbid; oder
- b) aus Edelstahl und einem oder mehreren in II.A2.015.a erfassten Materialien.

Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeugkühler.

Technische Anmerkung: Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers.

- II.A2.016 Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen, soweit nicht in Unternummer 2B350i erfasst, geeignet für korrodierende Flüssigkeiten, mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung grösser als 0,6 m³/h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung grösser als 5 m³/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa); sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Materialien bestehen: 2B350i

ANMERKUNG: SIEHE AUCH ZIFFER II.A2.010.

- a) hergestellt aus einem der folgenden Materialien:
1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom;
 2. Keramik;
 3. Ferrosiliziumguss;
 4. Fluorpolymeren;
 5. Glas oder Email;
 6. Grafit oder «Carbon-Grafit»;
 7. Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel;
 8. Tantal oder Tantallegierungen;
 9. Titan oder Titanlegierungen;
 10. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen;
 11. Niob (Columbium) oder Niob-«Legierungen»; oder
 12. Aluminiumlegierungen; oder

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	b) aus Edelstahl und einem oder mehreren in II.A2.016.a. erfassten Materialien. <i>Technische Anmerkung:</i> Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe.	
II.A2.017	Funkenerodiermaschinen (EDM) zum Entfernen oder Schneiden von Metallen, Keramiken oder «Verbundwerkstoffen», wie folgt, und besondere konstruierte Ramm-, Senk- oder Drahtelektroden hierfür: a) Funkenerodiermaschinen mit Ramm- oder Senkelektroden; b) Funkenerodiermaschinen mit Drahtelektroden. <i>Anmerkung:</i> Funkenerodiermaschinen werden auch als Drahterodiermaschinen bezeichnet.	2B001d
II.A2.018	Rechnergesteuerte oder «numerisch gesteuerte» Koordinatenmessmaschinen (CMM) mit einer dreidimensionalen (volumetrischen) Längenmessabweichung (MPPE) an einem Punkt innerhalb des Arbeitsbereiches der Maschine (d.h. innerhalb der Achslängen) kleiner (besser)/gleich $(3 + L/1000) \mu\text{m}$ (L ist die Messlänge in mm), geprüft nach ISO 10360-2 (2001), und hierfür konstruierte Messsonden.	2B006a 2B206a
II.A2.019	Rechnergesteuerte oder «rechnergestützte» Elektronenstrahlschweissmaschinen, und besonders konstruierte Bauteile hierfür.	2B001e1b
II.A2.020	Rechnergesteuerte oder «rechnergestützte» Laserschweiss- und Laserschneidmaschinen, und besonders konstruierte Bauteile hierfür.	2B001e1c
II.A2.021	Rechnergesteuerte oder «rechnergestützte» Plasmaschneidmaschinen und besonders konstruierte Bauteile hierfür.	2B001e1
II.A2.022	Vibrationsprüfgeräte besonders konstruiert für Rotoren oder rotierende Ausrüstungen und Maschinen, geeignet zum Messen von Frequenzen zwischen 600 und 2000 Hz.	2B116
II.A2.023	Flüssigringvakuumpumpen, und besonders konstruierte Bauteile hierfür.	2B231 2B350i
II.A2.024	Drehschiebervakuumpumpen, und besonders konstruierte Bauteile hierfür.	2B231 2B235i

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	<i>Anmerkung 1:</i> Nummer II.A2.024 erfasst nicht Drehschiebervakuumpumpen, die für andere spezifische Ausrüstungen besonders konstruiert sind.	
	<i>Anmerkung 2:</i> Die Erfassung von Drehschiebervakuumpumpen, besonders entwickelt für andere Geräte, richtet sich nach der Erfassung der anderen Geräte.	
II.A2.025	Luftfilter, wie folgt, mit einem Durchmesser von mehr als 1000 mm:	2B352d
	a) HEPA-Filter (High Efficiency Particulate Air filters); b) ULPA-Filter (Ultra Low Penetration Air filters).	
	<i>Anmerkung:</i> Die Nummer II.A2.025 erfasst nicht für medizinische Ausrüstung besonders konstruierte Luftfilter.	
<i>A3. Allgemeine Elektronik</i>		
II.A3.001	Hochspannungs-Gleichstromversorgungsgeräte mit beiden folgenden Eigenschaften:	3A227
	a) Erzeugung von 10 kV oder mehr im Dauerbetrieb über einen Zeitraum von acht Stunden mit einer Ausgangsleistung grösser/gleich 5 kW, auch mit sweeping; und b) Strom- oder Spannungsregelung besser als 0,1 % über einen Zeitraum von vier Stunden	
	<i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Stromversorgungsgeräte, erfasst in Unternummer 0B001j5 und Nummer 3A227.	
II.A3.002	Massenspektrometer, soweit nicht in Nummer 3A233 oder Unternummer 0B002g erfasst, für die Messung von Ionen einer Atommasse grösser/gleich 200 amu (atomic mass units) mit einer Auflösung besser als 2 amu bei 200 amu oder grösser, und Ionenquellen hierfür wie folgt:	3A233
	a) induktiv gekoppelte Plasma-Massenspektrometer (ICP/MS); b) Glühentladungs-Massenspektrometer (GDMS); c) Thermoionisations-Massenspektrometer (TIMS); d) Elektronenstoss-Massenspektrometer mit einer Quellenkammer, hergestellt aus «Uranhexafluorid (UF ₆)-resistenten Werkstoffen», damit ausgekleidet oder plattiert; e) Molekularstrahl-Massenspektrometer mit einer der folgenden Eigenschaften:	

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	<ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Quellenkammer, hergestellt aus rostfreiem Stahl oder Molybdän, damit ausgekleidet oder plattiert, und mit einer Kühlfalle, die auf 193 K (–80 °C) oder weniger kühlen kann; oder 2. mit einer Quellenkammer, hergestellt aus «Uranhexafluorid (UF₆)-resistenten Werkstoffen», damit ausgekleidet oder plattiert; <p>f) Massenspektrometer, ausgestattet mit einer Mikrofluorierungs-Ionenquelle, konstruiert für Aktinide oder Aktinidenfluoride.</p>	
II.A3.003	Spektrometer oder Diffraktometer, konstruiert für den indikativen Test oder die quantitative Analyse der Elementzusammensetzung von Metallen oder Legierungen ohne chemisches Aufschliessen des Materials	
II.A3.004	<p>Frequenzumwandler oder Generatoren, die nicht nach Nummer 0B001 oder 3A225 verboten sind, mit allen folgenden Eigenschaften sowie besonders konstruierte Bestandteile und entworfene Software hierfür:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mehrphasenausgang mit einer Leistung grösser/gleich 10 W; b) Betriebsfrequenz von 600 Hz oder mehr; und c) Frequenzstabilisierung besser (kleiner) als 0,2 %. 	3A225 0B001b13
	<p><i>Technische Anmerkung:</i> Frequenzumwandler werden auch als Konverter oder Inverter bezeichnet.</p>	
	<p><i>Anmerkungen:</i></p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nummer II.A3.004 erfasst nicht Frequenzumwandler, die mit Kommunikationsprotokollen oder Schnittstellen für spezifische Industriemaschinen (wie Werkzeugmaschinen, Spinnmaschinen, Leiterplattenmaschinen) ausgestattet sind, so dass die Frequenzumwandler bei Erfüllung der oben genannten Leistungsmerkmale nicht zu anderen Zwecken verwendet werden können. 2. Nummer II.A3.004 erfasst nicht für Fahrzeuge besonders konstruierte Frequenzumwandler mit einer zwischen Frequenzumwandler und Fahrzeugkontrolleinheit gegenseitig kommunizierten Kontrollsequenz. 	

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
<i>A6. Sensoren und Laser</i>		
II.A6.001	Stäbe aus Yttrium-Aluminium-Granat (YAG).	
II.A6.002	Optische Ausrüstung und Bestandteile, soweit nicht in Nummer 6A002 oder Unternummer 6A004b erfasst, wie folgt: Infraroptiken im Wellenlängenbereich grösser/gleich 9000 nm und kleiner/gleich 17000 nm und Bestandteile hierfür, einschliesslich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe).	6A002 6A004b
II.A6.003	Wellenfrontkorrektursysteme für die Verwendung mit einem Laserstrahl mit einem Durchmesser grösser als 4 mm und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, einschliesslich Steuersysteme und Phasenfront-Erkennungssysteme und «verformbare Spiegel» einschliesslich bimorphen Spiegeln. <i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Spiegel, erfasst in den Unternummern 6A004a, 6A005e und 6A005f.	6A003
II.A6.004	Argonionen-«Laser» mit einer mittleren Ausgangsleistung grösser/gleich 5 W. <i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Argonionen-«Laser», erfasst in Unternummer 0B001g5, Nummer 6A005 und Unternummer 6A205a.	6A005a6 6A205a
II.A6.005	Halbleiter-«Laser» und Bestandteile hierfür wie folgt: a) einzelne Halbleiter-«Laser» mit einer jeweiligen Ausgangsleistung grösser als 200 mW, in Mengen grösser als 100; b) Halbleiter-«Laser»-Arrays mit einer Ausgangsleistung grösser als 20 W. <i>Anmerkungen:</i> 1. Halbleiter-«Laser» werden gewöhnlich als «Laser»-Dioden bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht «Laser», erfasst in den Unternummern 0B001g5, 0B001h6 und 6A005. 3. Diese Nummer erfasst nicht «Laser»-Dioden mit einer Wellenlänge im Bereich 1200 nm–2000 nm.	6A005b
II.A6.006	Abstimmbare Halbleiter-«Laser» und abstimmbare Halbleiter-«Laser»-Arrays mit einer Wellenlänge grösser/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm sowie Stacks aus	6A005b

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	Halbleiter-«Lasern», die wenigstens ein abstimmbares Halbleiter-«Laser»-Array mit einer solchen Wellenlänge enthalten.	
	<i>Anmerkungen:</i>	
	1. Halbleiter-«Laser» werden gewöhnlich als «Laser»-Dioden bezeichnet.	
	2. Diese Nummer erfasst nicht Halbleiter-«Laser», erfasst in den Unternummern 0B001h6 und 6A005b.	
II.A6.007	«Abstimmbare» Festkörper-«Laser» und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:	6A005c1
	a) Titan-Saphir-Laser;	
	b) Alexandrit-Laser.	
	<i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Titan-Saphir- und Alexandrit-Laser, erfasst in den Unternummern 0B001g5, 0B001h6 und 6A005c1.	
II.A6.008	Neodym-dotierte (andere als Glas-)«Laser» mit einer Ausgangswellenlänge grösser als 1000 nm und kleiner/gleich 1100 nm und einer Ausgangsenergie je Puls grösser als 10 J.	6A005c2
	<i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht Neodym-dotierte (andere als Glas-) «Laser», erfasst in Unternummer 6A005c2b.	
II.A6.009	Akustooptische Bestandteile wie folgt:	6A203b4c
	a) Aufnahmeröhren und Halbleiter-Bildsensoren, die eine Bildwiederholungsfrequenz grösser/gleich 1 kHz erlauben;	
	b) die Bildwiederholungsfrequenz bestimmendes Zubehör;	
	c) Pockels-Zellen.	
II.A6.010	Strahlungsfeste Kameras oder Linsen hierfür, soweit nicht in Unternummer 6A203c erfasst, besonders konstruiert oder ausgelegt als unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen grösser als 50×10^3 Gy (Silizium) (5×10^6 Rad (Silizium)) ohne betriebsbedingten Qualitätsverlust.	6A203c
	<i>Technische Anmerkung:</i> Der Ausdruck Gy (Silizium) bezieht sich auf die in Joule pro Kilogramm ausgedrückte Energie, die von einer ionisierender Strahlung	

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GK V
	ausgesetzten Probe von nicht abgeschirmtem Silizium absorbiert wird.	
II.A6.011	<p>Abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-)Laserverstärker und -Oszillatoren mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Betriebswellenlänge grösser/gleich 300 nm und kleiner/gleich 800 nm; 2. einer mittleren Ausgangsleistung grösser als 10 W und kleiner/gleich 30 W; 3. Pulsfrequenz grösser als 1 kHz; und 4. einer Pulsdauer kleiner als 100 ns. <p><i>Anmerkungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Nummer erfasst nicht Single-Mode-Oszillatoren. 2. Diese Nummer erfasst nicht abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-)Laserverstärker und -Oszillatoren, erfasst in den Unternummern 6A205c und 0B001g5 sowie in Nummer 6A005. 	6A205c
II.A6.012	<p>Gepulste CO₂ -«Laser» mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Betriebswellenlänge grösser/gleich 9000 nm und kleiner/gleich 11 000 nm; 2. einer Pulsfrequenz grösser als 250 Hz; 3. einer mittleren Ausgangsleistung grösser als 100 W und kleiner/gleich 500 W; und 4. einer Pulsdauer kleiner als 200 ns. <p><i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht gepulste CO₂ -Laserverstärker und -Oszillatoren, erfasst in den Unternummern 6A205d, 0B001h6 und 6A005d.</p>	6A205d
II.A6.013	<p>Kupferdampf-«Laser» mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgangswellenlänge grösser/gleich 500 nm und kleiner/gleich 600 nm; und 2. einer mittleren Ausgangsleistung grösser/gleich 15 W. 	6A005b
II.A6.014	<p>Gepulste CO-«Laser» mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgangswellenlänge grösser/gleich 5000 nm und kleiner/gleich 6000 nm; 2. Pulsfrequenz grösser als 250 Hz; 3. mittlere Ausgangsleistung grösser als 100 W; und 	

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
	4. Pulsdauer kleiner als 200 ns. <i>Anmerkung:</i> Diese Nummer erfasst nicht industrielle Hochleistungs-CO-Laser (typischerweise 1-5 kW) für Anwendungen wie Schneiden und Schweißen, da es sich bei solchen Lasern um Dauerstrich-Laser oder um Laser handelt, deren Pulsdauer grösser ist als 200 ns.	
II.A6.015	«Vakuum-Druckmesser» mit elektrischem Antrieb und eine Messgenauigkeit von 5 % oder weniger (besser). «Vakuum-Druckmesser» umfasst Pirani-Sensoren, Penning-Sensoren und Kapazitätsmanometer	0B001b
II.A6.016	Mikroskope und zugehörige Ausrüstungen und Detektoren, wie folgt: a) Rasterelektronenmikroskope; b) Raster-Augur-Mikroskope; c) Durchstrahlungs-Elektronenmikroskope; d) Atomkraftmikroskope; e) Rasterkraftmikroskope; f) Ausrüstung und Detektoren, besonders konstruiert zur Verwendung mit den in II.A6.013 a bis e erfassten Mikroskopen, für den Einsatz in der Werkstoffanalyse unter Verwendung folgender Techniken: 1. Röntgenphotoelektronenspektroskopie (XPS); 2. energiedispersive Röntgenspektroskopie (EDX,EDS); oder 3. Elektronenspektroskopie für die chemische Analyse (ESCA).	6B
	<i>A7. Navigation und Luftfahrtelektronik</i>	
II.A7.001	Trägheitsnavigationssysteme und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:	7A003 7A103
	I. Trägheitsnavigationssysteme, die für den Einsatz in «zivilen Luftfahrzeugen» von einer Zivilluftfahrtbehörde in einem Mitgliedstaat des Wassenaar-Arrangements zugelassen sind, und besonders konstruierte Bestandteile wie folgt: a) Trägheitsnavigationssysteme (INS) (kardanisch oder strapdown) und Trägheitsgeräte, konstruiert für Lageregelung, Lenkung oder Steuerung von «Luftfahrzeugen», (Über- oder Unterwasser-) Schiffen, Land- oder «Raumfahrzeugen», mit einer der	

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
---------------	--------------	--------------------------------

folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Navigationsfehler (trägheitsfrei) kleiner (besser)/gleich 0,8 nautische Meilen/h «Circular Error Probable» (CEP) nach normaler Ausrichtung; oder
 2. spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten grösser als 10 g;
- b) Hybride Trägheitsnavigationssysteme mit einem integrierten weltweiten Satelliten-Navigationssystem (GNSS) oder «Datenbankgestützten Navigationssystem» («DBRN») zur Lageregelung, Lenkung oder Steuerung, nach normaler Ausrichtung, mit einer Positionsgenauigkeit des INS, nach Ausfall des GNSS oder des «DBRN» von bis zu vier Minuten Dauer, von kleiner (besser) als 10 m «Circular Error Probable» (CEP);
- c) Trägheitsgeräte für Azimut, Kurs oder Nordweisung mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. konstruiert für eine Azimut-, Kurs- oder Nordweisungsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad geografischer Breite; oder
 2. konstruiert für Nicht-Betriebs-Schockwerte (non-operating shock level) von grösser/ gleich 900 g über eine Zeitdauer von grösser/gleich 1 ms.

Anmerkung: Die in den Unternummern I.a und I.b genannten Parameter müssen unter einer der folgenden Umgebungsbedingungen eingehalten werden:

1. Zufallsverteilte Vibration (input random vibration) mit einer Gesamtstärke von 7,7 g rms in der ersten halben Stunde und einer Gesamttestzeit von 1,5 Stunden in allen drei Achsen mit folgenden Schwingungseigenschaften:
 - a) spektrale Leistungsdichte (power spectral density, PSD) von 0,04 g²/Hz im Frequenzbereich 15 Hz bis 1000 Hz; und
 - b) spektrale Leistungsdichte von 0,04 g²/Hz bei 1000 Hz auf 0,01 g²/Hz bei 2000 Hz abfallend;
2. Roll- und Gierrate grösser/gleich +2,62 rad/s (150°/s); oder

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
---------------	--------------	--------------------------------

3. Nationale Prüfbedingungen äquivalent den in den Unternummern 1 und 2 beschriebenen Bedingungen.

Technische Anmerkungen:

1. Unternummer I.b bezieht sich auf Systeme, in denen ein INS und andere unabhängige Hilfsnavigations-einrichtungen in eine Einheit integriert sind, um eine Leistungssteigerung zu erreichen.
2. «Circular Error Probable» (CEP) bezeichnet innerhalb einer kreisförmigen Normalverteilung den Radius des Kreises, der 50 % der einzelnen durchgeführten Messungen enthält, oder den Radius des Kreises, in dem eine 50 %-Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins besteht.

II. Theodolitensysteme mit eingebauten Trägheitsgeräten, die besonders konstruiert sind für zivile Überwachungszwecke und konstruiert für eine Azimut-, Kurs- oder Nordweisungsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad geografischer Breite, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

III. Trägheitsgeräte oder sonstige Geräte, die in Nummer 7A001 oder 7A101 erfasste Beschleunigungsmesser enthalten, sofern diese Beschleunigungsmesser für Arbeiten an Bohrlöchern bestimmt und als MWD- (Measurement While Drilling-) Sensoren zur Messung während des Bohrvorgangs besonders konstruiert sind.

II.A7.002	Beschleunigungsmesser mit piezoelektrischem Keramikmesswandler, mit einer Empfindlichkeit von 1000 mV/g oder besser (höher)	7A001
-----------	---	-------

A9. Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

II.A9.001 Sprengbolzen.

II.A9.002	«Kraftmessdosen», geeignet zum Messen der Schubkraft von Raketenmotoren, mit einer Messkapazität von mehr als 30 kN.	9B117
-----------	--	-------

Technische Anmerkung: «Kraftmessdosen» bezeichnet Geräte und Wandler zum Messen von Spann- und Kompressionskraft.

Anmerkung: Die Nummer II.A9.002 erfasst nicht Ausrüstung, Geräte oder Wandler, besonders konstruiert zum Wiegen von Fahrzeugen, z. B. Brückenwaagen.

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
II.A9.003	Gasturbinen zur Stromerzeugung, Bauteile und zugehörige Ausrüstung wie folgt:	9A001
		9A002
	a) Gasturbinen besonders konstruiert zur Stromerzeugung, mit einer Leistung von mehr als 200 MW;	9A003
	b) Schaufeln, Statoren, Brennkammern und Einspritzdüsen, besonders konstruiert für von Nummer II.A9.003.a erfasste Gasturbinen zur Stromerzeugung;	9B001
	c) Ausrüstung besonders konstruiert für die «Entwicklung» und «Herstellung» von von Nummer II.A9.003.a erfassten Gasturbinen zur Stromerzeugung.	9B003 9B004

C. Sonstige Technologie und Software

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
II.B.001	Technologie und Software, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in diesem Anhang aufgeführten Güter erforderlich sind.	

Anhang 3
(Art. 4 Abs. 2)

Güter, die zur internen Repression verwendet werden können

- 1 Bomben und Granaten, die nicht von Anhang 1 KMV⁵² und nicht von Anhang 3 GKV⁵³ erfasst werden.
- 2 Fahrzeuge, ausgenommen für die Brandbekämpfung besonders konstruierte Fahrzeuge, wie folgt:
 - 2.1 mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen;
 - 2.2 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Abgabe von Stromstössen zur Abwehr von Angreifern;
 - 2.3 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden;
 - 2.4 Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen;
 - 2.5 Fahrzeuge und Anhänger, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen;
 - 2.6 Bestandteile der in den Ziffern 2.1–2.5 aufgeführten Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen.
- 3 Explosivstoffe und dazugehörige Ausrüstung, die nicht von Anhang 1 KMV und nicht von Anhang 3 GKV erfasst werden, wie folgt:
 - 3.1 Geräte und Ausrüstung, besonders konstruiert zum Auslösen von Explosionen durch elektrische oder nichtelektrische Mittel, einschliesslich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zündern, Zündverstärkern, Sprengschnüren, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
Ausgenommen sind Geräte und Ausrüstung, die in industriellen Produkten zur Anwendung kommen, zum Beispiel Anzünder für Airbags.
 - 3.2 Andere Explosivstoffe und dazugehörige Stoffe wie folgt:
 - a) Amatol;
 - b) Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
 - c) Nitroglykol;
 - d) Pentaerythrittrinitrat (PETN);
 - e) Pikrylchlorid;
 - f) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).
- 4 Schutzausrüstung, die weder von Nummer ML 13 Anhang 3 GKV erfasst noch besonders konstruiert ist für den Sport oder als Arbeitsschutz, wie folgt:

⁵² SR 514.511

⁵³ SR 946.202.1. Anhang 3 GKV ist auf folgender Internetseite zu finden: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Exportkontrollen und Sanktionen > Industrieprodukte und besondere militärische Güter > Rechtliche Grundlagen und Güterlisten.

- 4.1 Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz;
- 4.2 Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilde und ballistische Schutzschilde.
- 5 Andere Simulatoren als die von Nummer ML 14 Anhang 3 GKV erfassten, für das Training im Gebrauch von Feuerwaffen, und besonders entwickelte Software hierfür.
- 6 Andere Nachtsicht- und Wärmebildausrüstung sowie Bildverstärkerröhren als die von den Anhängen 3 und 5 GKV erfassten.
- 7 Bandstacheldraht.
- 8 Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingenlänge von mehr als 10 cm, die nicht von Ziffer 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.
- 9 Güter, die für die Hinrichtung von Menschen konstruiert sind, wie folgt:
 - 9.1 Galgen und Fallbeile;
 - 9.2 elektrische Stühle;
 - 9.3 hermetisch verschliessbare Kammern, zum Beispiel hergestellt aus Stahl oder Glas, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung von tödlichen Gasen oder Substanzen;
 - 9.4 automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer letalen chemischen Substanz;
- 10 Elektroschock-Gürtel, konstruiert, um durch Abgabe von Elektroschocks mit einer Leerlaufspannung von mehr als 10 000 Volt auf Menschen Zwang auszuüben.
- 11 Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie folgt:
 - 11.1 Zwangsstühle und Fesselungsbretter. Nicht erfasst sind Stühle, die für behinderte Personen konstruiert sind.
 - 11.2 Fusseisen, Mehrpersonen-Fesseln, Fesseln und Einzelschellen oder Fesselarmbänder. Nicht erfasst sind Handschellen, deren Gesamtlänge einschliesslich Kette, gemessen im geschlossenen Zustand vom Aussenrand einer Schelle zum Aussenrand der anderen Schelle, zwischen 150 und 280 mm beträgt und die nicht verändert wurden, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen.
 - 11.3 Daumenschellen und Daumenschrauben, einschliesslich gezackter Daumenschellen.
- 12 Tragbare Elektroschockgeräte, einschliesslich Elektroschock-Schlagstöcken, Elektroschock-Schilden, Elektroschockern (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen, die eine Leerlaufspannung von mehr als 10 000 Volt haben und die nicht von Ziffer 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.

Nicht erfasst sind einzelne Elektroschockgeräte, wenn diese zum persönlichen Schutz mitgeführt werden.
- 13 Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie dazugehörige tragbare Ausbringungsausrüstung, wie folgt:

13.1 Tragbare Geräte zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz durch Verabreichung oder Verbreitung einer handlungsunfähig machenden chemischen Substanz, die nicht von Ziffer 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.

Nicht erfasst sind einzelne tragbare Geräte mit oder ohne chemische Substanz, wenn diese zum persönlichen Schutz mitgeführt werden;

13.2 Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4);

13.3 Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6).

- 14 Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter.
- 15 Spezifische Technologie zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter.

Ausrüstung, Technologie oder Software zu Überwachungszwecken

1. Ausrüstungen

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungsausrüstung einschliesslich Abhörmanagementausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungs-vorratsspeicherung
- Funkfrequenz-Überwachungsausrüstung
- Ausrüstung zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation
- Ausrüstung für die Ferneinbringung von Computerviren
- Sprechererkennungs- und Sprecherverarbeitungs-ausrüstung
- Ausrüstung zum Überwachen und Abhören von:

IMSI (International Mobile Subscriber Identity): International Mobile Subscriber Identity. Eindeutiger Identifizierungscode für jedes Mobilfunkgerät, der fest in der SIM-Karte integriert ist und die Identifizierung der SIM-Karte über GSM- und UMTS-Netze ermöglicht.

MSISDN (Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number): Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines GSM- oder UMTS-Netzteilnehmers. Dies ist die Telefonnummer, die der SIM-Karte eines Mobiltelefons zugeordnet ist und daher – genauso wie eine IMSI – die Identifizierung eines Mobilfunkteilnehmers ermöglicht, aber auch der Anrufvermittlung an den Teilnehmer dient.

IMEI (International Mobile Equipment Identity): International Mobile Equipment Identity. In der Regel eindeutige Nummer zur Identifizierung von GSM-, WCDMA- und IDEN- Mobiltelefonen sowie einiger Satellitentelefone. Die Nummer ist zumeist im Batteriefach des Telefons aufgedruckt. Die Überwachung (Abhören) kann mit Hilfe der IMEI-Nummer sowie der IMSI und MSISDN erfolgen.

TMSI (Temporary Mobile Subscriber Identity): Temporary Mobile Subscriber Identity. Kennung, die in der Regel zwischen dem Mobilfunkgerät und dem Netz übertragen wird.

- Taktische Ausrüstung zum Überwachen und Abhören von SMS (Short Message System), GSM (Global System for Mobile Communications), GPS (Global Positioning System), GPRS (General Package Radio Service), UMTS (Universal Mobile Telecommunication System), CDMA (Code Division Multiple Access), PSTN (Public Switch Telephone Networks)
- Ausrüstung zum Überwachen und Abhören von DHCP (Dynamic Host Configuration Protocol), SMTP (Simple Mail Transfer Protocol) und GTP (GPRS Tunneling Protocol)

- Ausrüstung für die Mustererkennung und die Erstellung von Musterprofilen
- Ferngesteuerte Forensikausrüstung
- Ausrüstung für die semantische Verarbeitung
- Entschlüsselungsausrüstung für WEP- und WPA-Schlüssel
- Abhörausrüstung für geschützte und standardisierte Protokolle für die Sprachübermittlung über das Internet (VoIP)

2. Software für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der Ausrüstung nach Ziffer 1

3. Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der Ausrüstung nach Ziffer 1

Ausrüstung, Technologie und Software, die unter diese Kategorien fällt, ist nur insoweit Gegenstand des vorliegenden Anhangs, als sie von der allgemeinen Beschreibung für «Systeme für das Abhören und die Überwachung des Internets, des Telefonverkehrs und der Satellitenkommunikation» erfasst wird.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet «Überwachung» die Erfassung, Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Archivierung von Gesprächsinhalten oder Netzdaten.

4. Ausnahmen

Ausgenommen von den Ziffern 1–3 ist:

- a. Software, die dazu entwickelt ist, um vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installiert zu werden, und die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
 1. Barverkauf,
 2. Versandverkauf,
 3. Verkauf über elektronische Medien, oder
 4. Telefonverkauf; oder
- b. Software, die allgemein zugänglich ist.

Anhang 5⁵⁴

⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 3. April 2025 (AS **2025** 222).

Anhang 6⁵⁵

(Art. 7 Abs. 1 Bst. a, 2 Bst. a und b, 10 Abs. 1 sowie 11 Bst. b)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten⁵⁶

⁵⁵ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des WBF vom 27. Jan. 2016 (AS **2016** 383), vom 17. Mai 2016 (AS **2016** 1477), vom 31. Okt. 2016 (AS **2016** 3699), vom 26. Jan. 2017 (AS **2017** 243), vom 19. Juni 2018 (AS **2018** 2421), vom 17. Juni 2019 (AS **2019** 1893), vom 29. Nov. 2019 (AS **2019** 4093), vom 6. Juli 2020 (AS **2020** 2831), vom 26. Nov. 2020 (AS **2020** 4933), vom 17. Aug. 2021 (AS **2021** 491), vom 2. Aug. 2022 (AS **2022** 435), vom 10. Mai 2023 (AS **2023** 227), vom 25. Okt. 2023 (AS **2023** 606), vom 15. Aug. 2024 (AS **2024** 422) und Ziff. II Abs. 2 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS **2025** 222).

⁵⁶ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2024/422> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

*Anhang 6a*⁵⁷
(Art. 7 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. c, 10 Abs. 1 sowie 11 Bst. b)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen
und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen
und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen
richten**⁵⁸

- ⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023 (AS **2023** 555). Bereinigt gemäss Ziff. I der V des WBF vom 20. Dez. 2023 (AS **2023** 817), Ziff. I Abs. 2 der V vom 6. Nov. 2024 (AS **2024** 616) und Ziff. I Abs. 2 der V des WBF vom 17. Jan. 2025 (AS **2025** 41) und Ziff. II Abs. 2 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS **2025** 222).
- ⁵⁸ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2025/41> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

*Anhang 7*⁵⁹
(Art. 7 Abs. 1 Bst. c und 2 Bst. a sowie 11 Bst. b)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten⁶⁰

⁵⁹ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des WBF vom 17. Mai 2016 (AS **2016** 1477), vom 1. Mai 2017 (AS **2017** 2697), vom 23. April 2018 (AS **2018** 1657), vom 7. Mai 2019 (AS **2019** 1341), vom 29. April 2020 (AS **2020** 1411), vom 27. April 2021 (AS **2021** 248), vom 24. Mai 2022 (AS **2022** 316) und vom 29. April 2024 (AS **2024** 177) und Ziff. II Abs. 2 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS **2025** 222).

⁶⁰ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2024/177> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

*Anhang 8*⁶¹
(Art. 7b Abs. 1)

Häfen und Schleusen, die Transaktionsverboden unterliegen

- Hafen von Amirabad
- Hafen von Anzali

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 3. April 2025 (AS 2025 222).

